

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Auftrag und Zielsetzung	7
3. Projektorganisation	8
4. Rechtsform	10
5. Organisationskonzept	21
6. Betriebskonzept	25
7. Finanzierungskonzept	33
8. Weiteres Vorgehen.....	47

Verfasser:

Waldburger Ingenieure AG, Bleichemattstrasse 11, 5000 Aarau
(Martin Schibli, Dominic Huber)

Mitarbeit:

BDO AG, Entfelderstrasse 1, 5000 Aarau (Christian Wernli, Rolf Fäs)

ibw, Steingasse 31, 5610 Wohlen (Peter Lehmann, Urs Mürger, Marc Wüst)

1. Zusammenfassung

GENÜGEND WASSER FÜR ALLE – ALLE ZUSAMMEN FÜR GENÜGEND WASSER

Die Vision «Wasser 2035» sieht vor, die Wasserversorgungen im Bünztal und im Reusstal mit einer Ringleitung untereinander zu verbinden, um allen Beteiligten einen Anschluss an das ergiebige Grundwasservorkommen im Gebiet Länzer (nordwestlich von Lenzburg) zu ermöglichen. Damit soll die Versorgung der Region mit Trinkwasser langfristig gesichert werden.

1.1 Vorgeschichte

Auf Initiative der ibw hat die Waldburger Ingenieure AG im Jahr 2015 eine Studie unter dem Titel «Wasser 2035» erstellt, an der sich insgesamt 25 Wasserversorgungen des Bünz- und des Reusstals, die beiden regionalen Wasserverbunde REWA Birrfeld und RWV Mutschellen sowie der Kanton Aargau beteiligt haben.

Die Studie, deren Resultate im Technischen Bericht der Waldburger Ingenieure AG vom 27. Januar 2016 dargestellt sind, kam zum Schluss, dass die heutigen Kapazitäten die langfristige Nachfrage nach Wasser, die aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungszunahme und des steigenden Bedarfs der Landwirtschaft entsteht, nicht abdecken.

Kernstück der Vision «Wasser 2035», die die langfristige Versorgungssicherheit in der Region mit Trinkwasser sichern soll, war von Anfang an die Idee eines Ringschlusses Bünztal–Reusstal, der auch dem Reusstal einen Anschluss an die ergiebige Grundwasserfassung Hard II (Niederlenz) bringen würde. In der Studie wurde die technische Machbarkeit dieses Ringsystems nachgewiesen.

Im Weiteren hat die Studie detailliert abgeklärt, welche Wasserversorgungen des Bünz- und des Reusstals mittel- bis langfristig auf einen zusätzlichen Wasserbezug bzw. auf ein weiteres «Standbein» angewiesen sind und welchen Nutzen eine stärkere regionale Vernetzung bringen könnte. Zudem hat sie berechnet, welche Kosten ein solches Projekt mit sich bringt, und erste Vorschläge erarbeitet, wie eine regionale Trägerschaft organisiert sein könnte.

Die Resultate der Studie wurden am 27. Januar 2016 den teilnehmenden Wasserversorgungen sowie der Öffentlichkeit präsentiert. In ihren Rückmeldungen haben sämtliche involvierten Partner die Notwendigkeit einer regionalen Lösung bekräftigt und die Verfasser der Studie mit der Ausarbeitung eines Konzepts (Phase II) beauftragt.

Ziel von Phase II war in erster Linie die Erstellung eines Organisations-, Betriebs- und Finanzierungskonzepts für die neue Trägerschaft. Zudem wurden die zu beschaffenden Wassermengen überprüft: Die fehlenden Wassermengen in der Region betragen an einem Spitzentag im Jahr 2035 voraussichtlich 7,7 Millionen Liter (rund 12 % des Bedarfs) und im Jahr 2050 21,8 Millionen Liter (rund 28 % des Bedarfs).

Die Anforderungen des Konzepts «Wasser 2035» erfordern eine rechtliche Struktur, die eine effiziente Betriebsführung ebenso zuverlässig gewährleistet wie die bestmögliche Abdeckung der Interessen der beteiligten Partner. Als optimale Lösung wurde in dieser Phase die Schaffung einer Aktiengesellschaft unter dem Arbeitstitel «AG Wasser2035» evaluiert.

Die Grundzüge des damaligen Konzepts waren wie folgt:

- In einem ersten Schritt übernimmt die AG Wasser2035 von einzelnen Aktionären Anlagen für die Wassergewinnung und den Wassertransport; anschliessend baut und betreibt sie die Ringleitung inklusive der nötigen Stufenpumpwerke für die langfristige Gewährung der Versorgungssicherheit in der Region Reuss- und Büntztal.
- Die AG Wasser2035 finanziert sich grundsätzlich selbst. Zusätzlich zum Aktienkapital soll sie mit einem Aktionärsdarlehen ausgestattet werden. Dieses soll in erster Linie von denjenigen Wasserversorgungen gewährt werden, die Anlagen in die AG Wasser2035 einbringen.
- Die gesamten Investitionen für den Ausbau des Ringsystems werden auf 27,2 Millionen CHF bis zum Planungsziel 1 (2035) sowie auf weitere 5,1 Millionen CHF bis zum Planungsziel 2 (2050) veranschlagt.
- Diese Investitionen werden durch eigene Mittel und Fremdkapital finanziert.
- Ein Kostenverteiler regelt die Aufteilung der Fixkosten und der variablen Kosten. Die Fixkosten werden über einen Mitgliederbeitrag, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie einem Leistungspreis gedeckt. Die variablen Kosten werden über einen Arbeitspreis gedeckt, der nach dem effektiven Aufwand berechnet wird.

Die Resultate von Phase II wurden im Sommer 2017 den am Konzept «Wasser 2035» beteiligten Wasserversorgungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Es war vorgesehen, dass die AG Wasser2035 – nach erfolgter Genehmigung durch die künftigen Aktionäre – am 1. Januar 2019 ihren Betrieb aufnimmt.

Die Vernehmlassung zu Phase II ergab jedoch, dass die Mehrheit jener Wasserversorger, die Anlagen an die AG Wasser2035 übertragen (verkaufen) sollten, mit diesem Vorhaben nicht einverstanden waren. Auch wurden Bedenken betreffend der Rechtsform geäussert: Den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Aktiengesellschaft als Wasserversorger «schmackhaft» zu machen, wurde von vielen Gemeinden als schwierig eingeschätzt. Ausserdem wurde angeregt, verschiedene andere vorgesehene Regelungen nochmals zu überdenken und nach besseren Lösungen zu suchen.

Aufgrund all dieser Vorbehalte wurde entschieden, in einer dritten Phase das Projekt «Wasser 2035» nochmals zu überarbeiten.

1.2 Phase III – Organisation, Betrieb und Finanzierung

Ziel von Phase III war in erster Linie die Erstellung eines Organisations-, Betriebs- und Finanzierungskonzepts für die neue Trägerschaft, das die Bedürfnisse aller Wasserversorgungen möglichst weitgehend abdeckt.

Aus diesem Grund waren alle Wasserversorger aufgerufen, an dieser Projektüberarbeitung mitzuwirken. Letztlich umfasste das Kernteam 12 Mitglieder. Das Kernteam hat an neun Sitzungen sämtliche von Projektbearbeiter und Beratern erarbeiteten Vorschläge zur Ausgestaltung des Konzepts «Wasser 2035» diskutiert, eigene Lösungsvorschläge eingebracht und letztlich verabschiedet.

1.2.1 Rechtliche Struktur / Organisation

Die Anforderungen des Konzepts «Wasser 2035» erfordern eine rechtliche Struktur, die eine effiziente Betriebsführung ebenso zuverlässig gewährleistet wie die bestmögliche Abdeckung der Interessen der beteiligten Partner. Für den neuen Wasserverbund soll daher eine selbstständige juristische Person errichtet werden.

Seit dem 1. Januar 2019 ist auch im Kanton Aargau die Errichtung einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich – einer sogenannten «Interkommunalen Anstalt (IKA)». Diese Rechtsform wurde als optimale Lösung für «Wasser 2035» evaluiert.

Die IKA Wasser2035 soll im Herbst 2021 mit einem Dotationskapital von maximal CHF 8 500 000.– gegründet werden und ab 1. Januar 2022 operativ tätig sein. Das Dotationskapital wird unter den beteiligten Mitgliedern gemäss ihrem maximalen Tagesbedarf zum Zeitpunkt des Planungsziels 1 (2035) aufgeteilt. Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den an der «IKA Wasser2035» beteiligten Mitgliedern werden in einer Anstaltsordnung festgehalten. Zudem werden mit sämtlichen Mitgliedern individuelle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen alle spezifischen Regelungen zwischen dem jeweiligen Mitglied und der IKA Wasser2035 festgehalten werden.

Es ist vorgesehen, dass sich alle 24 beteiligten Wasserversorgungen inklusive des Gemeindeverband RWV Mutschellen am Dotationskapital beteiligen und somit Miteigentümer der Anlagen der IKA Wasser2035 werden.

1.2.2 Betriebskonzept

In einem ersten Schritt wird die neu gegründete IKA Wasser2035 die erwähnten Leistungsvereinbarungen mit allen Mitgliedern erstellen. Danach wird sie ein Projekt für den Bau des vorgesehenen Ringsystems in Auftrag geben, um anschliessend das Ringsystem inklusive der nötigen Stufenpumpwerke für die langfristige Gewährung der Versorgungssicherheit in der Region Reuss- und Büntztal bauen und betreiben zu können.

Der Anschluss an das Ringsystem, die Speicherung und Verteilung des Wassers an die Bewohnerinnen und Bewohner, der Löschschutz sowie die Planung, die Erstellung, die Instandhaltung und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen bleiben Sache der einzelnen Gemeinden.

Für die IKA Wasser2035 wird eine schlanke Betriebsorganisation ohne eigenes Personal angestrebt. Der Betrieb wird durch eine oder mehrere bestehende Wasserversorgungen mit einem Betriebsführungsvertrag sichergestellt; dasselbe gilt für die Administration. Im Vordergrund steht eine gemeinsame Betriebsführung durch die SWL (Lenzburg) und die ibw (Wohlen). Es ist Aufgabe des zukünftigen Verwaltungsrats der IKA Wasser2035, die definitive Betriebsorganisation zu regeln.

1.2.3 Finanzierungskonzept

Die IKA Wasser2035 finanziert sich grundsätzlich selbst – mit dem Dotationskapital in Höhe von maximal CHF 8 500 000.– sowie dem notwendigen Fremdkapital.

Der grösste Teil der Investitionen zur Erstellung des Ringsystems fällt in den ersten sechs bis sieben Jahren nach der Gründung der IKA Wasser2035 an. Diese Investitionen werden durch eigene Mittel sowie durch Fremdkapital finanziert.

Die gesamten Investitionen für den Ausbau des Ringsystems werden auf 23,6 Millionen CHF bis zum Planungsziel 1 (2035) sowie auf weitere 6,3 Millionen CHF bis zum Planungsziel 2 (2050) veranschlagt. Bis 2050 wird die IKA Wasser2035 Eigentümerin von Anlagen mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 30 Millionen Franken sein.

Ein Kostenverteiler regelt weiterhin die Aufteilung der Fixkosten und der variablen Kosten. Die Fixkosten werden über einen Mitgliederbeitrag, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie einen Leistungspreis gedeckt. Die variablen Kosten werden über einen Arbeitspreis gedeckt, der nach dem effektiven Aufwand berechnet wird.

1.2.4 Weiteres Vorgehen

Die Resultate von Phase III wurden am 25. Juni 2020 den 24 am Konzept «Wasser 2035» beteiligten Wasserversorgungen vorgestellt und werden ihnen anschliessend zur Vernehmlassung unterbreitet. Darin erhalten sie Gelegenheit, sich zu den Vorschlägen zu äussern und über eine weitere Beteiligung zu befinden.

Im Anschluss wird das Konzept der IKA Wasser2035 auf der Basis der Resultate der Vernehmlassung weiter verfeinert (Phase IV). Insbesondere sollen alle notwendigen Unterlagen erarbeitet werden, die für die politischen Bewilligungsprozesse in den Gemeinden notwendig sind.

Nach erfolgter Genehmigung durch die künftigen Mitglieder der IKA Wasser2035 ist vorgesehen, dass die IKA Wasser2035 im Herbst 2021 gegründet wird und ab 1. Januar 2022 operativ tätig ist.

2. Auftrag und Zielsetzung

In Phase II war vorgesehen, verschiedene Anlagen und Transportleitungen in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft «AG Wasser 2035» zu überführen. Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Gemeinden in der Vernehmlassung zu Phase II wurde jedoch rasch klar, dass die Anlagen und Transportleitungen im Besitz der bisherigen Eigentümer verbleiben sollen. In vielen Rückmeldungen wurden zudem Bedenken betreffend der gewählten Rechtsform der Aktiengesellschaft geäussert; zudem stiessen weitere vorgesehenen Regelungen bei einigen Gemeinden eher auf Ablehnung.

Dies führte dazu, dass eine Phase III in Auftrag gegeben wurde – mit dem Ziel eines detaillierten Betriebs- und Finanzierungskonzepts ohne Eigentumsübertragungen von Anlagen und Transportleitungen. Auch sollte die Organisationsform für die übergeordnete Trägerinfrastruktur der beteiligten Wasserversorgungen und der weiteren Mitglieder nochmals neu evaluiert werden.

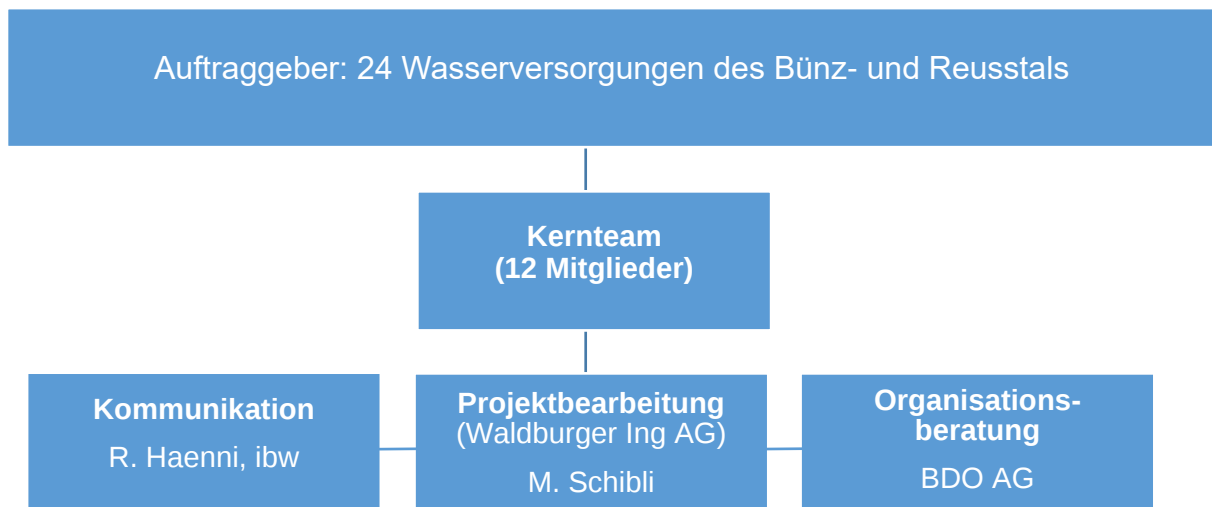
Das technische Konzept sowie die in Phase II erarbeiteten Daten und Fakten blieben Grundlage für Phase III. Technisch wurden die Projektarbeiten weiterhin durch die Waldburger Ingenieure AG, Aarau, geführt.

Phase III wurde im Juni 2019 gestartet. Die Resultate wurden den beteiligten Wasserversorgungen am 25. Juni 2020 vorgestellt und anschliessend zur Vernehmlassung vorgelegt. Es ist vorgesehen, das Projekt bis Ende 2020 abzuschliessen. Die zukünftigen Mitglieder sollen im Sommer 2021 über ihre Teilnahme an der IKA Wasser2035 befinden.

3. Projektorganisation

Für die dritte Phase des Projekts wurden alle Gemeinden und die betroffenen Verbände angefragt, ob sie Phase III mitgestalten möchten. Das Interesse an der Mitarbeit war recht gross und führte zu nachstehender Organisationsstruktur. Alle Mitglieder des Kernteams werden nachstehend namentlich aufgelistet. Die organisatorische Leitung des Projekts oblag der Waldburger Ingenieure AG; für die inhaltlichen Entscheide war das Kernteam zuständig. Für die Spezifizierung der neuen Organisationsform wurde die Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft BDO AG beigezogen.

Grafik 1: Projektorganisation «Wasser 2035», Phase III



Primärer Ansprechpartner für die Berater und Planer war das Kernteam. Dessen Aufgabe war, den Gesamtprozess der Phase III zu leiten und sämtliche von der Projektleitung und den Beratern erarbeiteten konzeptionellen Vorschläge zur Organisation, zum Betrieb und zur Finanzierung sowie die Berichterstattung zu beraten und zu genehmigen.

Mitglieder des Kernteams:

- Peter Lehmann (ibw; Projektinitiator)
- Jörg Ackermann (Nachfolger von Simon Zubler), Gemeinderat Waltenschwil
- Martin Binder, Gemeinderat Uezwil
- Erich Faes, Vertreter RWV Mutschellen
- Marcel Fischer, Gemeinderat Dottikon
- Charles Hegglin, Fachkommission Gemeindewerke Villmergen
- Urs Mürger (ibw, Protokoll)
- Patrick Steiger (SWL)
- Hans Rätzer, Gemeindeammann Othmarsingen
- Stefano Righetti, Bauverwalter Bremgarten
- Thomas Rohrer, Gemeinderat Fischbach-Göslikon
- Ruedi Schmid, Gemeinderat Hägglingen

Folgende Personen unterstützten das Kernteam als Berater:

- Martin Schibli (Waldburger Ingenieure AG)
- Marco Rufer, K. Lienhard AG
- Dominic Huber (Waldburger Ingenieure AG)
- Marc Wüst (ibw), Finanzen
- Christian Wernli (Fachexperte BDO AG)
- Rolf Fäs (Fachexperte BDO AG)
- Martin Süess, Rechtdienst DVI, Gemeindeabteilung (Kt. AG)
- Ruedi Haenni (ibw), Kommunikation

Das Kernteam wurde als Bindeglied zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Projektleitung und dem Beraterteam eingesetzt. Dem Kernteam wurden sämtliche entwickelten Lösungsvorschläge zum Organisations-, Betriebs- und Finanzierungskonzept zur Stellungnahme unterbreitet und von diesem verabschiedet.

4. Rechtsform

4.1 Einleitung

4.1.1 Vorgeschichte

Der neue Wasserverbund im Reuss- und Bünztal lässt sich entweder auf vertraglicher Basis oder mit der Schaffung eines rechtlich selbständigen Trägers organisieren.

Im Rahmen von Phase II wurden verschiedene Zusammenarbeitsformen evaluiert. An ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2016 hat die (damals bestehende) Arbeitsgruppe die Rechtsform der Aktiengesellschaft für den geplanten Wasserverbund einstimmig gutgeheissen. Der ebenfalls geprüfte öffentlich-rechtliche Gemeindeverband konnte nicht weiterverfolgt werden, weil die privatrechtlich organisierten ibw und SWL von Gesetzes wegen einem solchen Gemeindeverband nicht angehören können.

Per 1. Januar 2019 hat der Kanton Aargau jedoch das Gemeindegesetz dahingehend revidiert, dass neu auch *interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten* zugelassen sind. Somit stand eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform zur Verfügung, die die Beteiligung privatrechtlich organisierter Gesellschaften ausdrücklich vorsieht und die die Public Corporate Governance aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters besser erfüllt als eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft.

Das Kernteam hat deshalb im Herbst 2019 der BDO AG den Auftrag erteilt, auf Grundlage der bereits entworfenen Statuten der Aktiengesellschaft sowie des Partnervertrags die Machbarkeit einer interkommunalen Anstalt (IKA) im Sinne von § 82a ff. Gemeindegesetz zu prüfen und eine Anstaltsordnung auszuarbeiten.

4.1.2 Ergebnis Machbarkeitsstudie interkommunale Anstalt

An der Kernteam-Sitzung vom 22. Januar 2020 wurde das Ergebnis der Machbarkeitsstudie vorgestellt und folgendes Fazit gezogen:

- Statuten und Partnerschaftsvertrag konnten weitgehend in eine Anstaltsordnung überführt werden.
- Viele AG-spezifische Bestimmungen werden obsolet, da das öffentliche Recht vieles vorgibt.
- Ein Partnerschaftsvertrag ist bei einer interkommunalen Anstalt nicht notwendig bzw. nicht möglich.
- Mit dieser Rechtsform ist einerseits eine möglichst grosse Autonomie gewährleistet, andererseits befindet sich das Unternehmen noch immer in den Schranken des öffentlichen Rechts (demokratische Einflussnahme, Rechnungslegung, Aufsicht, Haftung).
- Parallel zur Gründungsvorbereitung müssten eine Eignerstrategie sowie Leistungsvereinbarungen entworfen werden.

Die Analyse hat aufgezeigt, dass die Rechtsform der interkommunalen Anstalt die Anforderungen für den vorgesehenen Zweck ohne weiteres erfüllt. Die relevanten Bestimmungen aus den AG-Statuten und dem Partnerschaftsvertrag konnten weitgehend in die Anstaltsordnung integriert werden.

4.1.3 Hauptunterschiede der IKA zur Aktiengesellschaft

Im Vergleich zur Aktiengesellschaft (AG) zeichnen die IKA folgende Hauptunterschiede aus:

- Die IKA untersteht öffentlichem Recht (Gemeindegesetz, Finanzverordnung) und nicht Privatrecht (OR).
- Die Träger einer IKA sind ihre Mitglieder (hier: Gemeinden und Gesellschaften) und keine Aktionäre. Als Mitglieder haben die Träger mehr Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der verschiedenen Regelungen.
- Da die Mitgliedschaft nicht «verkauft» werden kann, werden kein Partnerschaftsvertrag und kein Aktionärsbindungsvertrag benötigt. Das Dotationskapital kann nicht übertragen bzw. gehandelt werden.
- Die Mitglieder haften über ihren Anteil am Dotationskapital hinaus. Bei der AG ist die Haftung auf das Aktienkapital beschränkt.
- Die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten bleiben bei der IKA gewahrt, da die politische Einflussnahme über eine Änderung der Anstaltsordnung jederzeit möglich ist. Bei der AG sind keine demokratischen Elemente (im Sinne von politischen Rechten) vorhanden.
- Die Aufsicht über die IKA erfolgt durch die Gemeinden und unmittelbar über den unabhängigen Aufsichtsausschuss. Bei der AG existiert keine direkte Aufsicht.
- Die Rechnungslegung nicht nach OR, sondern nach HRM2.
- Bei einer IKA ist keine Gewinnverteilung vorgesehen; stattdessen erfolgt eine Reservenbildung bzw. eine Reduktion der verschiedenen Beiträge und Preise für die Mitglieder.
- Streitsachen werden öffentlich-rechtlich behandelt (Verwaltungsrechtspflege). Bei der AG muss der Zivilweg (Bezirksgericht, Obergericht) beschritten werden.
- Gerichtsstand ist nicht Wohlen, sondern das Verwaltungsgericht Aarau.

4.1.4 Entscheid Kernteam

Aufgrund der Analyse wurde festgestellt, dass das Ziel des Projektes «Wasser 2035» mit einer interkommunalen Anstalt gleichermassen erreicht werden kann, wobei eine öffentlich-rechtliche Rechtsform bei den Gemeinden sowie in der Bevölkerung auf weit höhere Akzeptanz stossen dürfte.

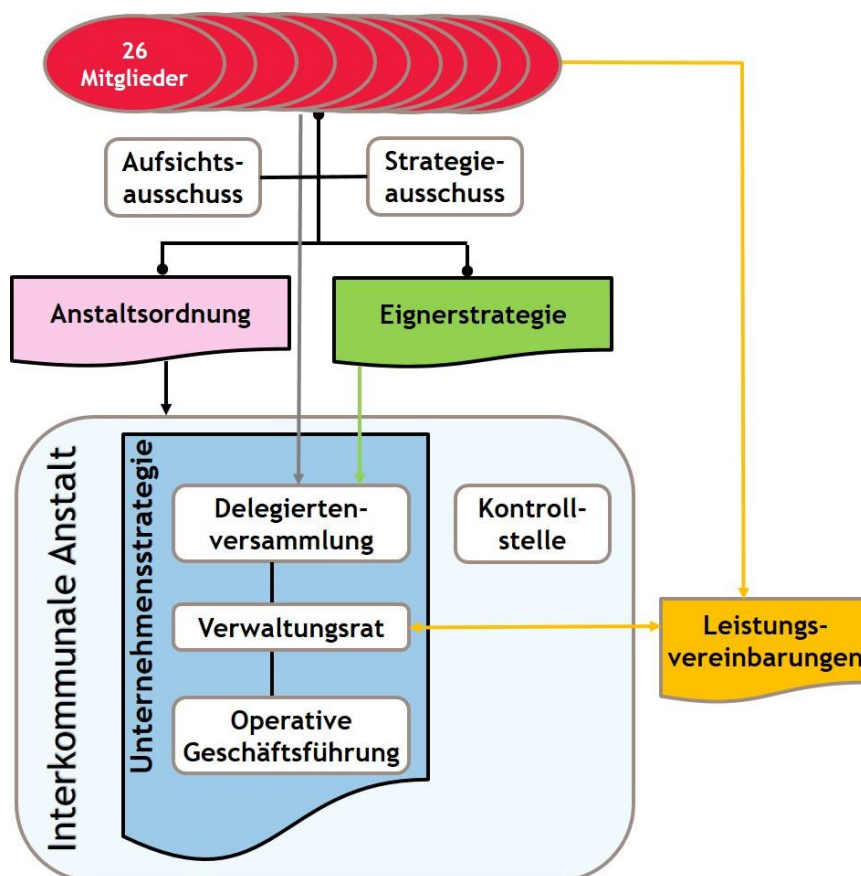
Das Kernteam hat deshalb an seiner Sitzung vom 22. Januar 2020 beschlossen, neu die Rechtsform der IKA weiterzuverfolgen sowie die Steuerungsinstrumente Eignerstrategie und Leistungsvereinbarungen einzusetzen.

4.2 Rechtsform interkommunale Anstalt (IKA)

Die interkommunale Anstalt ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau.

Die folgende Grafik zeigt den vorgesehenen Aufbau sowie die rechtliche Einbettung der IKA Wasser2035:

Grafik 2: Interkommunale Anstalt (IKA) Wasser2035



Die Rechtsform bildet das rechtliche Gerüst, in der der Betrieb stattfinden soll. Die Anstalt orientiert sich weitgehend an der Aktiengesellschaft. Die verschiedenen Organe und Gremien sowie die Steuerungsinstrumente werden in Kapitel 5 detailliert erklärt.

Die Mitglieder üben ihre Mitbestimmungsrechte über ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung aus.

4.3 Gründungsakt/Anstaltsordnung

Die Anstaltsordnung ist das eigentliche Gründungsdokument der Anstalt. Sie tritt durch übereinstimmende Beschlussfassung der Mitglieder und durch anschliessende Genehmigung des Regierungsrats in Kraft. Die Anstaltsordnung wurde durch die kantonale Gemeindeabteilung vorgeprüft und für genehmigungsfähig erachtet. Verschiedene offene Fragen konnten in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Gemeindeabteilung geklärt und definiert werden.

Die IKA Wasser2035 wird voraussichtlich von folgenden Mitgliedern gegründet:

- Einwohnergemeinde Ammerswil
- Einwohnergemeinde Bettwil
- Einwohnergemeinde Bremgarten
- Einwohnergemeinde Brunegg
- Einwohnergemeinde Büttikon
- Einwohnergemeinde Dintikon
- Einwohnergemeinde Dottikon
- Einwohnergemeinde Fahrwangen
- Einwohnergemeinde Fischbach-Göslikon
- Einwohnergemeinde Hägglingen
- Einwohnergemeinde Hendschiken
- Einwohnergemeinde Kallern
- Einwohnergemeinde Mägenwil
- Einwohnergemeinde Mellingen
- Einwohnergemeinde Niederwil (inkl. Anteil Gnadenthal)
- Einwohnergemeinde Sarmenstorf
- Einwohnergemeinde Tägerig
- Einwohnergemeinde Uezwil
- Einwohnergemeinde Villmergen
- Einwohnergemeinde Waltenschwil
- Einwohnergemeinde Wohlenschwil

An der Anstalt beteiligen sich im Sinne von § 3 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zudem folgende Gesellschaften bzw. öffentlich-rechtliche Körperschaften, welchen die gleiche Stellung wie den vorgenannten Mitgliedsgemeinden zukommt:

- IB Wohlen AG (Gemeinde Wohlen)
- SWL Wasser AG (Stadt Lenzburg)
- Gemeindeverband RWV Mutschellen

Mit Annahme der Anstaltsordnung durch alle beteiligten Gemeinden bzw. Gesellschaften sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat gilt die Anstalt als gegründet. Zudem wird die Anstalt erfolgreich gegründet, wenn durch die Beitritte von Mitgliedern mindestens 70 Prozent des notwendigen Dotationskapitals sichergestellt sind.

Das Dotationskapital wird von den Gemeinden aus der Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanziert. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. f des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau obliegt die Beschlussfassung für die Errichtung von Gemeindeanstalten bei den als Eigenwirtschaftsbetrieb organisierten Wasserversorgungen der Gemeinden in jedem Fall der Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Für die Beteiligung der Gemeindeverbände ist die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung einzuholen, sofern das jeweilige Organisationsstatut nicht eine andere Kompetenzregelung vorsieht. Bei den Aktiengesellschaften IB Wohlen AG und SWL Wasser AG fällt gemäss Statuten die Mitwirkung an der geplanten Aktiengesellschaft in die Kompetenz der Verwaltungsräte.

4.4 Beitritt/Austritt

4.4.1 Beitritt

Neue Mitglieder werden nur zugelassen, sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft handelt, der die öffentliche Wasserversorgung obliegt.

Ein Beitritt weiterer Gemeinden oder von Dritten zur Anstalt erfordert eine Erhöhung des Dotationskapitals und eine Änderung der Anhänge 1 und 2. Der Beitritt löst zudem eine Nachzahlung der neu hinzugekommenen Gemeinden oder Dritten aus. Die Beitrittskonditionen werden auf Antrag des Verwaltungsrates von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Nachzahlungen fliessen gemäss Anstaltsordnung in die Reserven, die insbesondere für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Sofern die Haftungsquoten der bisherigen Mitglieder nicht zu deren Nachteil verändert werden, erfolgt die Anpassung des Dotationskapitals in Anhang 2 automatisch und ohne formelles Beschlussverfahren durch die Mitglieder.

4.4.2 Austritt

Ein Austritt kann frühestens per 31. Dezember 2040 erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der jeweiligen Organe der Mitglieder, die für die Gründung zuständig waren, möglich. Ein Austritt ist jeweils fünf Jahre im Voraus der IKA Wasser2035 sowie den übrigen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beim Austritt einer oder beider Mitglieder mit dem grössten Anteil am Dotationskapital wird die Anstalt aufgelöst, sofern die übrigen Mitglieder nicht die Fortführung unter sich beschliessen. Über eine allfällige Abgeltung für die austretende Gemeinde haben sich die Anstaltsgemeinden zu einigen.

Wird die Anstalt unter den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt, so hat die austretende Gemeinde alle von ihr bis zum Austritt und darüber hinaus entstehenden Kosten im Rahmen der von ihr mit zu verantwortenden Entscheiden der Anstalt im Verhältnis ihrer Beteiligung zu ersetzen bzw. sicherzustellen. Die fortgeführte Anstalt hat den Schaden für die austretende Gemeinde durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei weitergehenden Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückzahlung irgendwelcher Leistungen, die es gegenüber der IKA Wasser2035 erbracht hat.

4.5 Name

Der Namensfindung für das neue Unternehmen ist eine grosse Bedeutung beizumessen. Einerseits geht es um die Erkennbarkeit (für welche Dienstleistungen steht das Unternehmen?), andererseits darf es nicht zu Verwechslungen kommen. Zudem muss abgeklärt werden, ob der Name nicht bereits anderweitig verwendet wird.

Als vorläufiger Arbeitstitel wurde «IKA Wasser2035» gewählt. Aufgrund der Langfristigkeit des Vorhabens ist jedoch ein Firmenname zu prüfen, der den Zweck und allenfalls eine geografische Zuordnung beinhaltet, jedoch keine Jahresangabe enthält.



Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, im Namen die Wortkombination «Interkommunale Anstalt» oder die Abkürzung «IKA» zu verwenden. Insofern kann ein anderer Name verwendet werden, sofern er das Urheber- bzw. Namensrecht nicht verletzt. Eine Recherche im Handelsregister bzw. beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum ist zu gegebener Zeit vorzunehmen. Der definitive Name der Organisation wird mit der Gründungsversammlung festgelegt.

4.6 Sitz der IKA

Der Sitz der IKA ist in Wohlen AG, wo auch die ibw ihren Standort hat.

4.7 Eintrag ins Handelsregister

Die IKA entsteht mit Erlass der Anstaltsordnung und deren kantonalen Genehmigung. Ein Handelsregistereintrag ist nicht erforderlich. Ein freiwilliger Eintrag des Firmennamens ist möglich, wodurch man einen Firmenschutz erlangen könnte. Eine Gemeindeanstalt würde als Institut des öffentlichen Rechts eingetragen.

4.8 Haftung

Die Anstalt ist rechts- und vermögensfähig und haftet deshalb grundsätzlich selbst für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten (z. B. Forderungen aus Verträgen). Bei einer interkommunalen Anstalt ist die Haftung im Innenverhältnis unter den Trägergemeinden zu regeln. Die nötigen Regelungen erfolgen in der Anstaltsordnung.

Gemäss der vorgesehenen Regelung in der Anstaltsordnung haften die Mitglieder nach der Anstalt für sich nur mit maximal dem dreifachen eigenen Dotationskapital für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Die Gesellschafter haften darüber hinaus nicht für die diesbezüglichen Zahlungsverpflichtungen anderer Gesellschafter. Im Innenverhältnis richtet sich der Haftungsanteil jedes Mitglieds nach dem Dotationskapital.

Die nominale Beschränkung auf das Dreifache des Dotationskapitals ist im Hinblick auf das Investitionsvolumen und dessen Finanzierung von Bedeutung. Die Fremdkapitalgeber (Banken) werden bei der Bonitäts- und Risikoprüfung auf diese Bestimmung abstellen.

Da im Planungsziel (PZ) 1 von Investitionen von rund 24 Mio. CHF ausgegangen wird, sind bei 6 Mio. CHF vorhandenem Dotationskapital und der Haftung für das Dreifache des Dotationskapitals sämtliche Investitionen durch die Haftung der Mitglieder abgedeckt, was entsprechend zu günstigen Konditionen bei der Fremdmittelbeschaffung führen sollte.

4.9 Rechnungslegung und Finanzierung

4.9.1 Rechnungslegung und Konsolidierungspflicht

Die interkommunale Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Rechtsform. Sie führt ihren Haushalt nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts, soweit diese mit den Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind und sinnvollerweise Anwendung finden können. Die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss HRM2.

Mit dem neuen Finanzrecht nach HRM2 ist in § 91f des Gemeindegesetzes eine Konsolidierungspflicht eingeführt worden. Bei Auslagerungen von Kernaufgaben besteht die Pflicht zur Konsolidierung in der Gemeinderechnung. Dies ist auch bei den Gemeindeanstalten zu beachten. Dieser Aspekt ist in Abklärung, wobei davon auszugehen ist, dass keine Konsolidierungspflicht entsteht.

4.9.2 Einnahmen

Die IKA Wasser2035 finanziert ihre Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen aufgrund von Beiträgen Dritter gedeckt sind, über folgende Instrumente:

- einen Mitgliederbeitrag
- einen Beitrag für die Versorgungssicherheit
- einen Leistungspreis
- einen Arbeitspreis für das den Mitgliedern gelieferte Wasser

Die IKA Wasser2035 berechnet die Beiträge und Preise für alle Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen. Die Berechnungsmethode wird in gleichlautenden Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedern festgelegt.

4.9.3 Investitionen

Als Investitionen gelten alle den Betrag von CHF 500 000.– übersteigenden Kosten für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte. Die Mittel für Investitionen der Anstalt werden mit dem Dotationskapital sowie über Fremdkapital und Reserven bereitgestellt. Die Genehmigung eines verbindlichen Investitionsplanes mit einem Planungshorizont von jeweils vier Jahren erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

4.9.4 Dotationskapital

Die Mitglieder statten die Anstalt bei der Gründung in der Regel mit einem Dotationskapital (Einlagen) aus. Das Dotationskapital erhöht auch die Bonität der Anstalt, wenn sie später am Markt Fremdmittel aufnehmen will. Möglich ist auch, dass die Mitglieder der Anstalt ein Darlehen gewähren.

Zwei Mitglieder dürfen zusammen nicht mehr als 49 Prozent des Dotationskapitals halten. Im Falle von Zusammenschlüssen von Gemeinden und/oder Wasserversorgungen zahlt die IKA Wasser2035 jenen Anteil des Dotationskapitals, der zu einem Anteil von mehr als 49 Prozent gemäss Abs. 1 führen würde, an die betroffenen Mitglieder zurück.

Die Höhe des Dotationskapitals ist abhängig vom Finanzbedarf bzw. von der Investitionsplanung und wurde auf maximal CHF 8 500 000.– für die jetzt möglichen Mitglieder festgelegt. Die Anteile werden nicht verzinst. Ein Fünftel des Dotationskapitals ist durch die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Gründung der Anstalt einzuzahlen. Über die weiteren Einzahlungen bis zur vollständigen Liberierung des Dotationskapitals entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend.

Für die Zuteilung des Dotationskapitals wurde der maximale Tagesbedarf zum Zeitpunkt des Planungsziels 1 (2035) angewendet. Der maximale Tagesbedarf ist die massgebende technische Grösse für die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserversorgung. Sie gewährt auch bei veränderten oder zunehmenden Aufgaben der Organisation eine ausgewogene Verteilung des Dotationskapitals.

Diese Berechnungsbasis führt zu nachstehender Verteilung:

Tabelle 1: Verteilung des maximalen Dotationskapitals der IKA Wasser2035

	max. Bedarf 2035 (in m ³ /Tag)	Berechnung Maximales Dotations- kapital (in CHF)	Anteil Dotations- kapital (in CHF)	Quorum (in %)
Ammerswil	432	63 045	65 000	0,765
Bettwil	437	63 775	65 000	0,765
Bremgarten-Hermetschwil	6 426	937 796	940 000	11,059
Brunegg	516	75 304	75 000	0,882
Büttikon	624	91 065	90 000	1,059
Dintikon inkl. Ballygebiet + 25 % Dottikon ES AG	2 767	403 810	405 000	4,765
Dottikon + 25 % Dottikon ES AG	2 925	426 868	425 000	5,000
Fahrwangen	969	141 414	140 000	1,647
Fischbach-Göslikon	1 233	179 941	180 000	2,118
Hägglingen	1 034	150 900	150 000	1,765
Hendschiken	837	122 150	120 000	1,412
Kallern	320	46 700	45 000	0,529
Lenzburg (SWL Wasser AG)	7 733	1 128 537	1 130 000	13,294
Mägenwil (inkl. Kneuss Geflügel AG)	2 527	368 785	370 000	4,353
Mellingen	3 030	442 191	445 000	5,235
Niederwil (inkl. Gnadenthal)	2 802	408 918	410 000	4,824
Sarmenstorf	1 264	184 465	185 000	2,176
Tägerig	563	82 163	80 000	0,941
Uezwil	316	46 116	45 000	0,529
Villmergen exkl. Ballygebiet + 50 % Dottikon ES AG	4 350	634 829	635 000	7,471
Waltenschwil	2 343	341 932	340 000	4,000
Wohlen (IB Wohlen AG)	11 205	1 635 233	1 635 000	19,235
Wohlenschwil	1 591	232 187	235 000	2,765
RWV Mutschellen	2 000	291 876	290 000	3,412
Total	58 777	8 500 000	8 500 000	100,000

Mit dieser Verteilung wird eine breite Verankerung der Organisation in der Region erreicht. Alle öffentlichen Wasserversorgungen sind beteiligt, und es wird verhindert, dass die beiden grössten Mitglieder zusammen eine Mehrheit der Aktienstimmen erhalten.

4.9.5 Reserven

Zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten sowie zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Rückzahlung von Fremdkapital ist eine Bildung von Reserven bis zu 100 Prozent des Dotationskapitals vorgesehen. Nach Erreichung der maximalen Reservenbildung haben Gewinne eine Neukalkulation der Beiträge und Preise zur Folge.

4.9.6 Steuerfolgen

4.9.6.1 Direkte Steuern (Gewinn- und Kapitalsteuern)

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes sind die aargauischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinden und deren Anstalten im Grundsatz von der Steuerpflicht befreit. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände entrichten jedoch gemäss § 13 Abs. 2 die Einkommenssteuer vom Reingewinn ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmen nach den für natürliche Personen geltenden Steuersätzen. Als Reingewinn gelten die Beträge, die aus dem Geschäftsergebnis für betriebsfremde Zwecke ausgeschieden werden. Obwohl in § 13 Abs. 2 die interkommunalen Anstalten nicht gesondert erwähnt werden, dürfte für diese dieselbe Regelung gelten.

Da die IKA Wasser2035 eine Zweckbindung für eine ausschliesslich öffentliche Aufgabe besitzt, ist davon auszugehen, dass keine Reingewinne aus gewerblichen und industriellen Tätigkeiten resultieren. Sollte die IKA Wasser2035 dereinst wettbewerbliche Dienstleistungen anbieten, wäre die Steuerpflicht erneut zu prüfen.

4.9.6.2 Handänderungsabgabe / Grundstückgewinnsteuer

Die Gründung der IKA Wasser2035 löst weder eine Handänderungsabgabe noch eine Grundstückgewinnsteuer aus. Es sind keine Überführungen von Vermögenswerten vorgesehen.

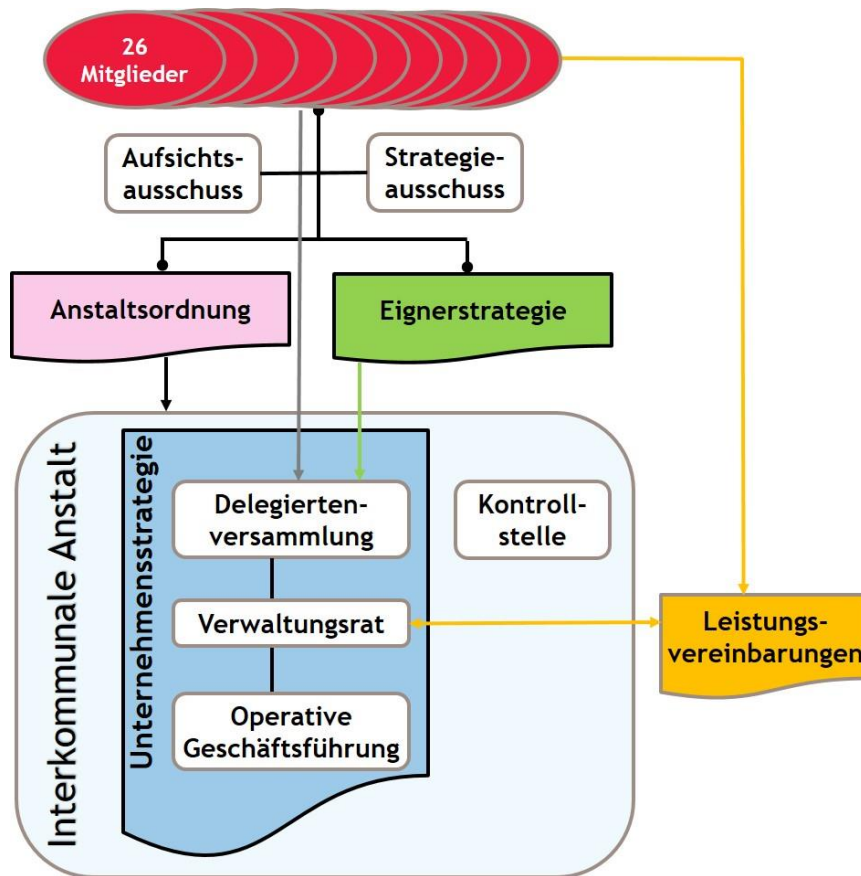
4.9.6.3 Mehrwertsteuer

Die Gründung der IKA Wasser2035 unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Es sind keine Sachübernahme für Anlagen vorgesehen. Die IKA Wasser2035 ist als Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig.

5. Organisationskonzept

5.1 Organisation der IKA / Organe

Grafik 3: Interkommunale Anstalt (IKA) Wasser2035



5.1.1 Delegiertenversammlung

Obwohl im Gemeindegesetz die Einsetzung eines Legislativorgans für eine IKA (im Gegensatz zum Gemeindeverband) nicht explizit vorgesehen ist, wurde bei der IKA Wasser2035 mit der Delegiertenversammlung eine solche – in Anlehnung an die Aktionärsversammlung bei einer AG – implementiert.

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der IKA Wasser2035. Ihr steht die Oberleitung der IKA zu, ebenfalls kann sie einzelne Artikel der Anstaltsordnung (gemäss Aufzählung in Art. 6.7 der Anstaltsordnung) ändern – unter Vorbehalt der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen und der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zudem wählt die Delegiertenversammlung den Verwaltungsrat, ist zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung, für die Übernahme von Anlagen, für die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie für die Genehmigung eines verbindlichen Investitionsplanes (abschliessende Aufzählung unter Art. 2.3 der Anstaltsordnung).

Die Anzahl Delegierte entspricht der Anzahl Mitglieder. Pro Mitglied wird eine Vertretung delegiert. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat) jeweils für eine Dauer von vier Jahren (Amtsdauer jeweils um 6 Monate versetzt mit der politischen Legislaturperiode mit Start am 1. Juli).

Bei Abstimmungen und Wahlen wird die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung am Dotationskapital gewichtet. Für einzelne Entscheidungen werden Quoren (z. B. zwei Drittel) vorgegeben.

Die Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat) können ihren Vertreter mandatieren oder ihren Vertreter während der Legislaturperiode abberufen bzw. ersetzen.

5.1.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen, wovon je ein Sitz den beiden Mitgliedern mit dem grössten Anteil am Dotationskapital zukommt. Mitglieder mit einem Anteil am Dotationskapital von weniger als 10 Prozent haben gesamthaft ein Anrecht auf mindestens einen Sitz.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll möglichst die Kompetenzen Finanzwesen, Recht, Wasserversorgung und Bauwesen berücksichtigen.

Dem Verwaltungsrat obliegt die operative Leitung der IKA Wasser2035 sowie die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Kompetenzkatalog ist in Art. 2.12 der Anstaltsordnung aufgeführt.

5.1.3 Operative Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Die operative Geschäftsführung hat keine Organstellung gemäss Anstaltsordnung.

5.1.4 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine Kontrollstelle zur Prüfung der Jahresrechnung (inkl. Kosten-/Leistungsrechnung) und zur schriftlichen Berichterstattung an die Delegiertenversammlung sowie an den Aufsichtsausschuss.

Gemäss Anstaltsordnung ist als Kontrollstelle ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen einzusetzen.

5.1.5 Strategieausschuss

Ein durch die Delegiertenversammlung bestimmter ständiger Strategieausschuss übernimmt die Moderation des Eignerstrategieprozesses. Dem Strategieausschuss kommt keine Organstellung zu.

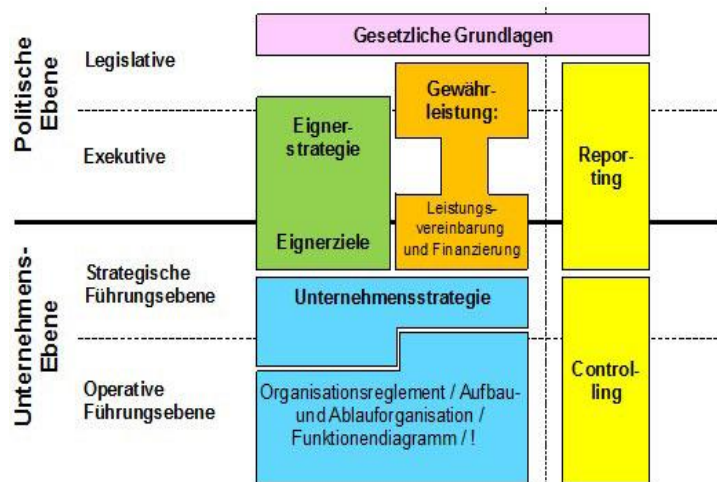
5.1.6 Aufsichtsausschuss

Die unmittelbare Aufsicht in Vertretung der Mitglieder übernimmt der Aufsichtsausschuss. Dieser überprüft, dass der Anstaltszweck erfüllt wird, die Unternehmensziele verfolgt sowie die Eignerstrategie eingehalten werden. Der Aufsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden und direkt an die Mitglieder rapportieren. Die Verwaltungsräte dürfen nicht dem Aufsichtsausschuss angehören. Dem Aufsichtsausschuss kommt keine Organstellung zu, jedoch hat er das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

5.2 Steuerung der Organisation

Folgende Grafik zeigt die verschiedenen Ebenen sowie die Steuerungsinstrumente der IKA Wasser2035 auf. Sie werden in den Folgekapiteln genauer erläutert.

Grafik 4: Ebenen und Steuerungsinstrumente IKA Wasser2035



Quelle: Public Corporate Governance in der Übersicht für öffentliche Unternehmen (Schedler et al., 2013, S. 52)

5.2.1 Anstaltsordnung

Die Anstaltsordnung ist das eigentliche Gründungsdokument der IKA Wasser2035. In ihr werden die Steuerungs- bzw. Einflussmechanismen der Organisation (Einfluss der Gründer bzw. Eigentümer) definiert.

Insbesondere sind in der Anstaltsordnung folgende Regelungen vorgesehen, die das Verhältnis zu den Trägergemeinden festlegen:

- Wahl und Abberufung bzw. Mandatierung ihrer Delegierten
- Möglichkeit, der Delegiertenversammlung Traktanden zu unterbreiten
- Verabschiedung einer Eignerstrategie (vgl. Ziff. 5.2.2)
- Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht der Exekutivorgane der Mitglieder (Gemeinderat, Vorstand, Verwaltungsrat). Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu.
- Die Anstalt informiert die Mitglieder periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, über Kennzahlen sowie über besondere Geschäfte und Entscheide.

5.2.2 Eignerstrategie

Eine Eignerstrategie dient den Mitgliedern (Eignern), die Form der Beteiligung und die langfristige strategische Absicht zu definieren. Es ist – im Gegensatz zur Anstaltsordnung – ein dynamisches Instrument, das dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung die strategischen Ziele vorgibt. Eine Eignerstrategie ist keine Gründungsvoraussetzung; sie kann auch im Nachhinein noch formuliert werden. Eine Eignerstrategie ist zudem nicht mit der Unternehmensstrategie zu verwechseln.

Gemäss Anstaltsordnung beschliessen die Mitglieder eine Eignerstrategie, die die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der IKA Wasser2035 definiert und für den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung verbindlich ist. Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt über den Korrespondenzweg durch die Exekutivorgane der Mitglieder, wobei die Stimmen der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet werden. Es entscheidet die Mehrheit der gewichteten Stimmen.

Die Moderation des Eignerstrategieprozesses übernimmt ein durch die Delegiertenversammlung bestimmter ständiger Strategieausschuss.

5.2.3 Leistungsvereinbarungen

5.2.3.1 Wasserbezug/-lieferung

Mit den Mitgliedern werden separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die die Konditionen des Wasserbezugs sowie allfälliger Wasserlieferungen definieren. Die IKA Wasser2035 berechnet die Beiträge und Preise für alle Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen. Die Berechnungsmethode wird in gleichlautenden Leistungsvereinbarungen mit den Mitgliedern festgelegt.

Die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen liegt bei den Exekutivorganen der Mitglieder.

Typischerweise konkretisiert die Leistungsvereinbarung die Dienstleistungen, die bereits in der Anstaltsordnung grob umschrieben sind. Mit jeder Gemeinde wird eine eigene Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Form der Leistungsvereinbarung soll jedoch für alle Gemeinden einheitlich sein.

5.2.3.2 Einkauf von Dienstleistungen

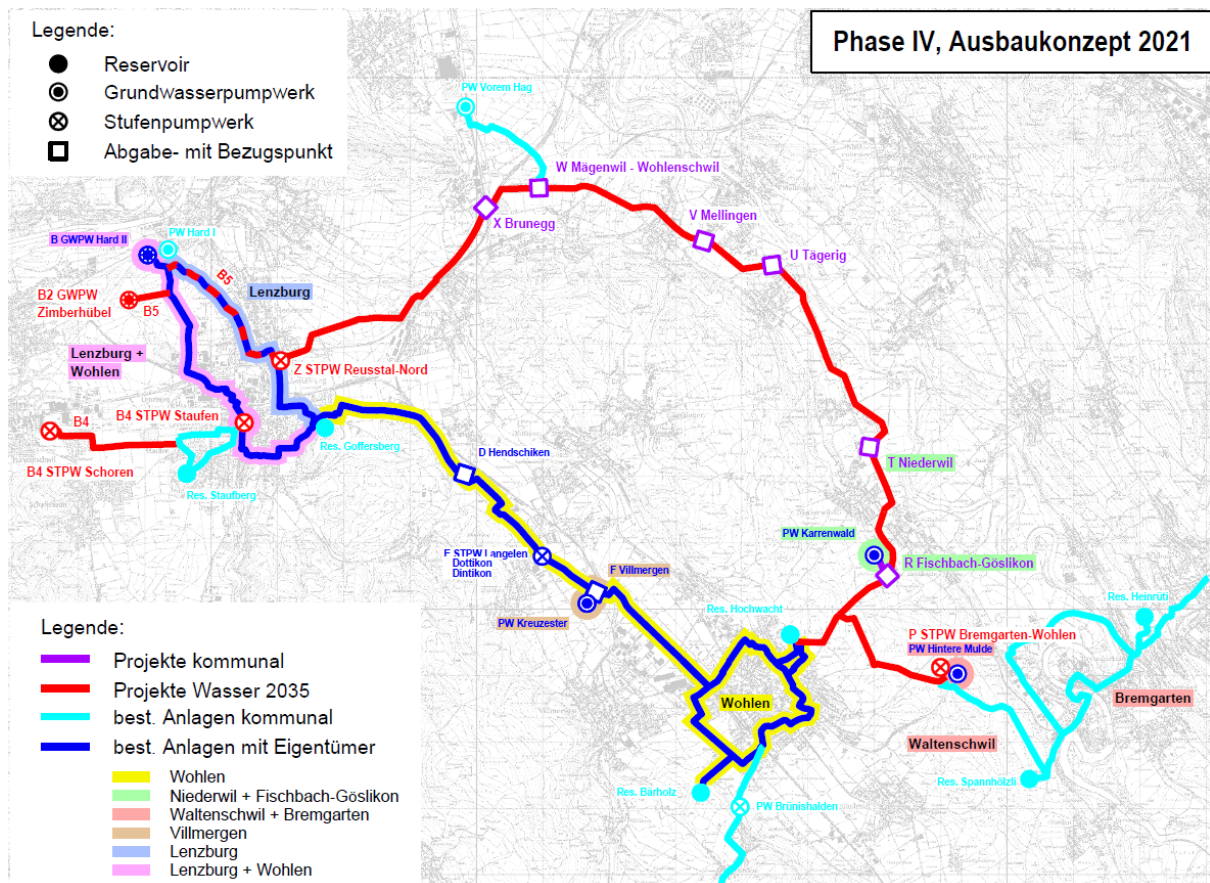
Dienstleistungen zugunsten der IKA Wasser2035, wie zum Beispiel die Geschäfts- und Betriebsführung, werden ebenfalls mit Leistungsvereinbarungen definiert. In der Eignerstrategie können dazu Bedingungen und Vorgaben formuliert werden.

6. Betriebskonzept

6.1 Technisches Konzept

Am technischen Grundkonzept wurde bezüglich der Dimensionierung der Pumpwerke und der Leitungen im Bünz- und Reusstal gegenüber Phase II nichts verändert. Angepasst wurde das Konzept einerseits an die neuen Erkenntnisse aus den Vorabklärungen im Gebiet des Grundwasservorkommens Suret/Länzerst, was sich in einem erhöhten Investitionsbedarf für die Versorgungssicherheit im PZ 1 und für das neu zu erstellende Grundwasserpumpwerk Zimmerhübel mit Anschlussleitung im Hinblick auf PZ 2 niederschlägt. Andererseits resultiert aus den Umfragen ein geringerer Wasserbedarf in den PZ 1 und 2, was eine verzögerte Realisierung von verschiedenen Massnahmen zur Leistungssteigerung zur Folge hat.

Grafik 5: Ausbaukonzept 2021 Phase IV



Vollständig umgestellt wurde das technische Konzept aus der Phase II in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse, basierend auf den Rückmeldungen der Vernehmlassung. Im Laufe von Phase III wurde wie erwähnt entschieden, dass keine der bestehenden Anlagen an die neue Organisation übertragen werden soll. Die Nutzung der bestehenden Anlagen wie Pumpwerke, Transportleitungen, Reservoirs und Leitsysteme wird entsprechend den Fixkostenanteilen entschädigt (siehe Kapitel 7.2).

Die neue Transportleitung durch das Reusstal als Kernstück des Konzepts wird jedoch im Auftrag der IKA Wasser 2035 erstellt und geht in deren Eigentum über. Ebenfalls wird das neu zu erstellende Grundwasserpumpwerk Zimmerhübel im Gebiet Hard-Länzerst mit der

entsprechenden Anschlussleitung zur IKA Wasser2035 gehören. Im PZ 2 ist zudem der Ausbau der Reservoirleitung Nord in Lenzburg zwischen dem Grundwasserpumpwerk Hard II und dem Stufenpumpwerk Reusstal-Nord auf Kosten der IKA Wasser2035 vorgesehen; somit würde auch dieser Leitungsabschnitt ins Eigentum der IKA Wasser2035 übergehen.

6.2 Bewirtschaftungskonzept

6.2.1 Wassergewinnung

Folgende regionale Grundwasserfassungen sind in das regionale Versorgungskonzept eingebunden und werden neu in Koordination mit der IKA Wasser2035 bewirtschaftet:

Tabelle 2: Durch IKA Wasser2035 mitbewirtschaftete Wassergewinnungsanlagen

Eigentümer	Bezeichnung	Konzessionsmenge			Bewirtschaftung
		l/min	m ³ /d (22 h)	max. m ³ /a	
SWL	Hard II	11 000	14 520		Im Normalbetrieb im Rahmen der Konzession unbeschränkt zur Verfügung (zur Deckung von Fehlmengen im System bei mittlerem und maximalen Bedarf). Ermöglicht die Schonung der lokalen Grundwasservorkommen.
ibw		7 000	9 240		
Villmergen	Kreuzester	3 500	4 620	max. 400 000 m ³ /a bzw. 500 000 m ³ /a bei hohem Grundwasserstand	Reduzierte Entnahme im Mittel zur Schonung des lokalen Grundwasservorkommens. Maximale Entnahme an Spitzentagen 4 620 m ³ /d.
Bremgarten	Hintere Mulde	1 400	max. 2 000	max. 600 000 m ³ /a	Reduzierte Entnahme im Mittel zur Schonung des lokalen Grundwasservorkommens.
Waltenschwil		700	max. 1 000	max. 300 000 m ³ /a	Maximale Entnahme an Spitzentagen 3000 m ³ /d.
Niederwil / Fischbach-Göslikon	Karrenwald	2 000	2 640	max. 450 000 m ³ /a	Reduzierte Entnahme im Mittel zur Schonung des lokalen Grundwasservorkommens. Maximale Entnahme an Spitzentagen 2640 m ³ /d bzw. bei realisierter Leistungssteigerung entsprechend mehr (5280 m ³ /d bzw. 7920 m ³ /d).

Die Wassergewinnungsanlagen der übrigen Versorgungen könnten ebenfalls in das Bewirtschaftungskonzept eingebunden werden. Vorstellbar wären etwa folgende Optionen:

Option 1:	Einspeisung von Wasser in das Ringsystem bei Ausfall einer Wassergewinnungsanlage in der Region (Versorgungssicherheit)
Option 2:	Einspeisung Quellüberschusswasser in das Ringsystem
Option 3:	Einspeisung von Wasser in das Ringsystem bei Spitzenbedarf und bei vorhandenen Reserven

Optionen 2 und 3 sind für das Funktionieren des Systems nicht zwingend und deshalb in einer ersten Phase nicht vorgesehen, da sie die Steuerung des Systems komplexer machen. Option 1 dürfte nur in ausserordentlichen Fällen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit notwendig werden.

Anhand der Wasserbilanzen wird in der aktuellen Konzeptphase davon ausgegangen, dass Einspeisungen aus weiteren Anlagen der Mitglieder in das System der IKA Wasser2035 nicht vorgesehen sind. Falls Einspeisungen zu späterem Zeitpunkt als nötig oder sinnvoll betrachtet werden, sind die Modalitäten durch die IKA Wasser2035 zu regeln.

6.2.2 Wasserverteilung

6.2.2.1 Normalbetrieb

In der Regel werden bei mittlerem Bedarf und reduziertem Betrieb der Grundwasserpumpwerke Kreuzester, Hintere Mulde und Karrenwald die Fehlmengen ab dem Grundwasserpumpwerk Hard II (bzw. zu späterem Zeitpunkt ab der neuen Grundwasserfassung Zimberhübel) gedeckt. Um die Wassererneuerung im Ringsystem zu gewährleisten, wird das Wasser von Lenzburg nach Wohlen über die beiden Ringhälften (Bünztal und Reusstal) gefördert. Unterwegs wird Wasser an die angeschlossenen Wasserversorgungen abgegeben beziehungsweise, falls vorgesehen, ins Ringsystem aufgenommen.

6.2.2.2 Spitzenbedarf und Versorgungssicherheit

An Spitzentagen oder in Notsituationen kann die Fliessrichtung im System ändern. Die Wassererneuerung in einzelnen Abschnitten kann vom Leitsystem überwacht und gegebenenfalls beeinflusst werden.

6.2.2.3 Druckhaltung

Die Druckhaltung erfolgt abschnittsweise durch die Reservoirs Goffersberg (SWL) bzw. Bärholz/Hochwacht (ibw). Im Bünztal übernimmt wie bisher das Stufenpumpwerk Langelen den Transport von Lenzburg nach Wohlen; im Reusstal ist das neue Stufenpumpwerk Reusstal-Nord für die Förderung des Wassers nach Wohlen zuständig. In jedem Stufenpumpwerk vermeiden Druckschlagdämpfer Schäden an den Transportleitungen und Installationen durch Druckschläge.

6.2.2.4 Nutzung der Reservoirvolumen

Um die Stufenpumpwerke in sinnvollen Intervallen schalten zu können und Abweichungen zwischen den Bezugsmengen und den Förderleistungen auszugleichen, muss ein Teil des Brauchwasservolumens der Reservoirs Goffersberg bzw. Bärholz und Hochwacht vom Ringsystem der IKA Wasser2035 beansprucht werden. Aufgrund der Abstufungen der Pumpenleistungen wird davon ausgegangen, dass die Mitnutzung der bisherigen Brauchwasserspeichervolumens genügt, um einen entsprechenden Ausgleich zu bewerkstelligen.

Grundsätzlich sind die kommunalen Wasserversorgungen für die eigene Wasserspeicherung selber verantwortlich, so dass bei mittlerem Bedarf der Wasserbezug zu Niedertarifzeiten erfolgen kann. An Tagen mit Spitzenbedarf ist sowohl im Ringsystem der IKA Wasser2035 wie auch in den kommunalen Versorgungen eine Förderung zu Hochtarifzeiten technisch notwendig und wirtschaftlich sinnvoll.

6.2.3 Steuerung und Betrieb der Anlagen

Die Anlagen der IKA Wasser2035 werden über ein Leitsystem zentral gesteuert. Die technisch naheliegende Lösung wäre, die bestehenden Leitzentralen der ibw oder der SWL um die zusätzlich erforderlichen Anlagen zu erweitern. Die Betreuung und der Unterhalt der Anlagen der IKA Wasser2035 inklusive des Pikettdiensts werden mittels Leistungsvereinbarung der ibw und/oder der SWL übertragen.

6.2.4 Qualitätssicherung

Um die Trinkwasserqualität sicherzustellen, sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Ausarbeitung eines Qualitätssicherungssystems für die Anlagen der IKA Wasser 2035 auf Basis der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien (z. B. «Gute Verfahrenspraxis», SVGW 2017) und in Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz (AVS).
- Konsequente Umsetzung und Kontrolle der notwendigen Schutzzonenvorschriften bei den eigenen Wassergewinnungsanlagen.
- UV-Anlagen zur Sicherheitsentkeimung bei jeder mitgenutzten Wassergewinnungsanlage.
- Gewährleistung, dass in die mitbenutzten Netze von SWL und ibw nur sicherheitsentkeimtes Wasser eingespeist wird.
- In der Umsetzungsphase ist zu prüfen, ob zusätzliche UV-Anlagen in den Stufenpumpwerken Langelen und Reusstal-Nord sinnvoll sind. Damit könnte eine allfällige Ausbreitung von mikrobiologischen Verunreinigungen auf die entsprechenden Abschnitte begrenzt werden.
- Zur Überwachung der physikalischen-chemischen Wasserbeschaffenheit sind bei jeder eigenen Wassergewinnungsanlage gewisse Parameter permanent (online) zu überwachen, z. B. Temperatur, Trübung, Leitfähigkeit, Sauerstoff, spektraler Absorptionskoeffizient (SAK).

6.2.5 Versorgungssicherheit und Trinkwasserversorgung in Notlagen

Das Ringsystem mit den vier bzw. fünf Grundwasserpumpenwerken gewährleistet die Versorgungssicherheit bei Ausfall der grössten Wassergewinnungsanlage (Hard II) oder einem Unterbruch der Ringleitung. Der mittlere Bedarf kann somit in jedem Fall abgedeckt werden. Nicht gewährleistet ist die Funktion des Ringsystems bei einem länger andauernden, regio-

nen Stromausfall, der die Grundwasser- und Stufenpumpwerke betrifft. Es sind zurzeit keine fest installierten Notstromversorgungen vorgesehen.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen nach dem Landesversorgungsgesetz ist Aufgabe der einzelnen kommunalen Wasserversorgungen. Durch die hohe Vernetzung und die daraus resultierende Redundanz kann die IKA Wasser2035 hier einen wichtigen Beitrag leisten.

6.2.6 Verantwortlichkeiten

Die IKA Wasser2035 ist für ihre eigenen Anlagen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die für die Wasserabgabe bzw. den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Dasselbe gilt für alle an das System angeschlossenen Versorgungen.

6.3 Weiterentwicklung Betriebskonzept

Das Betriebskonzept (Technisches Konzept und Bewirtschaftungskonzept) wird nach der Gründung der IKA Wasser 2035 weiterentwickelt und schrittweise konkretisiert.

Folgende Aspekte fliessen in die Bearbeitung mit ein:

- Rückmeldungen aus der Vernehmlassung Phase III
- Tatsächliche Anzahl der Mitglieder der IKA Wasser2035 aufgrund der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Entscheidungsgremien
- Neue technische (quantitative und qualitative) Aspekte
- Koordination mit den Projekten zur Grundwassergewinnung (und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) im Grundwasservorkommen Suret/Länzert (siehe 6.3.1)
- Resultate des Pilotprojekts «Landwirtschaft und Bewässerung im Klimawandel – Anpassung als Chance!» im Bünztal bzw. des Grundlagenbeschaffungsprojekts gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV, Art. 14, Abs. 1, Bst. h) «Nachhaltige Bewässerung im Bünz- und Reusstal» (siehe Kapitel 6.3.2 und 6.3.3)

6.3.1 Wasserversorgungen Region Lenzburg, Grundwassernutzung Länzert/Suret

Aufgrund regionaler und überregionaler Interessen besteht der Bedarf, die zukünftige Grundwassernutzung in den Gebieten Suret und Länzert übergeordnet zu planen. Die Jäckli Geologie AG hat hierfür entsprechende hydrogeologische Abklärungen getroffen.

Hauptthemen waren:

- Berechnung der maximalen Fördermengen aus den Gebieten Suret und Länzert
- Berechnung der maximalen Fördermenge aus der bestehenden Grundwasserfassung Hard II
- Modellierung und Festlegung der optimalen Standorte von neuen Grundwasserfassungen

Betroffen von diesen Abklärungen sind die Versorgungen Rapperswil, Hunzenschwil, Staufien, Lenzburg, Niederlenz und sowie das Projekt «Wasser 2035». Die Versorgung Möriken-Wildegg war in einer ersten Phase des Projekts für die Wasserbeschaffung aus dem Gebiet Länzert ebenfalls noch relevant; bei der aktuellen Variante wurde Möriken-Wildegg jedoch nur noch informativ mitgeführt.

Auf Basis der heutigen Verbräuche und diverser Annahmen zur Verbrauchssteigerung wurden die zukünftigen Verbräuche bilanziert. Gleichzeitig wurde festgelegt, welche heutigen Grundwasserfassungen aufgrund von Schutzzonenproblemen oder wegen Sanierungsbedarfs aufgehoben werden müssen.

Gestützt auf diese Abklärungen haben die beiden Ingenieurunternehmungen K. Lienhard AG und Waldburger Ingenieure AG verschiedene Konzeptvarianten ausgearbeitet. Das von allen Betroffenen verabschiedete Konzept sieht den Bau zweier neuen Grundwasserpumpwerke im Gebiet Zimberhübel (Grundwasserareal Länzert) und Suret vor. Für die Anbindung dieser Pumpwerke an die Versorgungen sind diverse Leitungsbauten notwendig.

Durch die Verbindung zwischen Rapperswil und Staufen können grössere Wassermengen zwischen den Gebieten Suret und Länzert ausgetauscht werden, womit die Versorgungssicherheit für alle Versorgungen erhöht wird. Es wird ermöglicht, Wasser von Lenzburg via Staufen nach Rapperswil abzugeben und umgekehrt von Rapperswil via Staufen nach Lenzburg. Die Kapazität dieser Verbindung ist auf 5900 m³/d beschränkt und dient nebst der Vollversorgung von Staufen auch der gegenseitigen Versorgungssicherheit.

Es wurden detaillierte Kostenschätzungen auf genereller Planungsstufe (+/- 30 Prozent) erstellt. Zudem wurde ein Vorschlag für einen möglichen Kostenteiler erarbeitet.

Tabelle 3: Möglicher Kostenteiler Wasserbeschaffung Suret/Länzert

Projektelemente	Kosten pro WV							
	West				Ost		2035	
	A. Rapperswil	B. Hunzenswil	C. Staufen	D. Schafisheim	E. Niederlenz	F. Lenzburg	G. Wohlen/ Wasser 2035	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Planungsziel Z1 (2025)	1'730'668	1'366'363	2'624'036	142'560	114'017	549'355	-	6'527'000
Planungsziel Z2 (2035)	-	295'084	-	-	1'339'001	1'873'423	3'683'492	7'191'000
Planungsziel Z3 (2050)	1'080'282	365'634	324'085	-	23'718	68'740	862'542	2'725'000
Total Variante D	2'810'949	2'027'081	2'948'121	142'560	1'476'736	2'491'519	4'546'033	16'443'000

Der Bericht soll den involvierten Parteien die Grundlage für die Weiterführung der einzelnen Projekte der regionalen Wasserbeschaffung im Raum Länzert/Suret bieten. Insbesondere die Frage nach dem detaillierten Kostenteiler – und damit verbunden auch die Frage nach der zukünftigen Organisationsform – muss in einer weiteren Phase der Planung beantwortet werden. Zudem sind detaillierte hydrogeologische Untersuchungen notwendig, um die idealen Standorte der geplanten Pumpwerke festlegen zu können.

Die hydrogeologischen Untersuchungen im Gebiet Suret wurden im Frühjahr 2020 durchgeführt, diejenigen im Gebiet Zimberhübel im Sommer 2020. Für die weitere Projektbearbeitung nach der Gründung der IKA Wasser2035 stehen diese Resultate zur Verfügung.

6.3.2 Pilotprojekt «Landwirtschaft und Bewässerung im Klimawandel – Anpassung als Chance!»

Das seit Januar 2019 laufende Pilotprojekt «Landwirtschaft und Bewässerung im Klimawandel – Anpassung als Chance!», das der Bund und der Kanton Aargau derzeit durchführen, hat zum Ziel, am Beispiel des Bünztals eine ganzheitliche Strategie auszuarbeiten, wie die Landwirtschaft längerfristig besser mit vermehrten Trocken- und Hitzeperioden umgehen kann. Die Arbeit stützt sich zum einen auf ein gemeinsam erarbeitetes Systemverständnis und auf Modellierungen einer Wasserbilanz (Wasserbedarf vs. Wasserdargebot) in Abhängigkeit von Klimaszenarien sowie auf einen engen Austausch mit der Praxis (Landwirten), Organisationen, Behörden und Forschung. Die Berichte (Grundlagenbericht, Strategiebericht) Zusammenfassung im Fachartikel) liegt seit Ende Oktober vor.

(Download: <https://www.ag.ch/de/klimaanpassung.jsp?sectionId=1645301&accordId=1>)

Auf der Basis der heute vorliegenden Klimaszenarien wird deutlich, dass die sich in Zukunft einstellenden Klimasituationen, insbesondere in den kritischen Sommermonaten, eine ganzheitliche und vorausschauende Anpassung der Landwirtschaft bedingen. Ein «Weiter wie bisher» birgt auch mit einem rein technischen Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur zu viele Risiken. Deshalb muss eine nachhaltige Bewässerungslandwirtschaft eine Anpassungsstrategie verfolgen, die im Kern zwei Elemente beinhaltet: a) einen Ausbau der bewässerungswürdigen Kulturen, sprich: derjenigen Kulturen, die sich nicht nur anbautechnisch, sondern auch ökonomisch für eine Bewässerung lohnen und b) die Reduktion von Kulturen, die nur bewässerungsbedürftig sind, sprich: die in Trockenphasen Wasser benötigen, dadurch aber ökonomisch nicht mehr rentabel sind.

Zudem wird sich eine nachhaltige Bewässerungslandwirtschaft stark professionalisieren und über die Gemeindegrenzen hinaus organisieren müssen – insbesondere wenn es um die Sicherstellung des Wasserdargebots geht.

Aus dem Pilotprojekt heraus ist ein Grundlagenbeschaffungsprojekt gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV, Art. 14, Abs. 1, Bst. h) entstanden, das im Folgenden erläutert wird.

6.3.3 Grundlagenbeschaffungsprojekt «Nachhaltige Bewässerung im Bünz- und Reusstal»

Für das Grundlagenbeschaffungsprojekt gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV, Art. 14, Abs. 1, Bst. h) hat Landwirtschaft Aargau im Juni 2020 den Auftrag für ein Grundlagenbeschaffungsprojekt erteilt. Das Grundlagenbeschaffungsprojekt soll als Schnittstelle zwischen folgenden Interessen dienen:

- Pilotprojekt im Rahmen des BAFU-Klimaanpassungsprogramms «Landwirtschaft und Bewässerung im Klimawandel – Anpassung als Chance!»
- aktuelle Bedürfnissen der Landwirtschaft (Resolution «Bewässerungsmöglichkeiten sicherstellen!» des Bauernverbands Aargau, April 2019)
- Wasserversorgung auf kommunaler und regionaler Ebene im Rahmen des Projekts «Wasser 2035»

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkennt die Notwendigkeit, dass die Landwirtschaft in den sensiblen Gebieten des Mittellands in Zukunft auf eine moderne und effiziente Bewässerungsinfrastruktur angewiesen sein wird. Zu diesen Gebieten zählt auch das Bünztal. Gleichzeitig verlangt das BLW den Nachweis, dass zukünftige Bewässerungsmassnahmen den Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen. Dazu gehören:

- eine übergeordnete (regionale) Betrachtung: Die Bewässerung ist mit einer Wasserressourcenplanung zu kombinieren und in Bezug zur Trinkwasserversorgungssicherheit zu setzen, um eine nachhaltige Wassernutzung nachzuweisen
- klare Anforderungen betreffend effiziente – sprich: wassersparende – Technologien sowie an Nachhaltigkeitskriterien, die zukünftige Bewässerungsprojekte zu erfüllen haben
- die Berücksichtigung der Raumplanung (kommunale Richt- und Nutzungspläne), damit die wichtigsten Handlungsfelder der Gemeinden sowie das potenzielle Bevölkerungswachstum berücksichtigt werden

Gemäss BLW könnte das Bünztal modellhaft für Regionen stehen, die im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Regionale Landwirtschaftsstrategie (RLS) – insbesondere für eine standortangepasste Landwirtschaft in Gebieten mit Dürre- und Hitzeeisiken – ausarbeiten haben.

Der Ablauf des Grundlagenbeschaffungsprojekts ist soweit als möglich auf den Fahrplan des Projekts «Wasser 2035» abgestimmt.

7. Finanzierungskonzept

7.1 Ziele

Das Finanzierungskonzept der IKA Wasser2035 ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der beteiligten Wasserversorgungen. Es stellt einen konstanten Mittelfluss sicher und garantiert Transparenz bei sämtlichen Geschäftsvorgängen. Die verwendeten Berechnungsgrundlagen sind auf nachhaltige Stabilität der IKA Wasser2035 und damit auf eine langfristige Versorgungssicherheit der beteiligten Mitglieder mit Trinkwasser ausgerichtet.

7.1.1 Allgemeine Daten

Die Berechnungen der Wiederbeschaffungswerte für bestehende Anlagen und Leitungen stellen, wo immer möglich, auf transparente und in jahrelanger Praxis bewährte Grundlagen ab. Wo keine solchen vorhanden sind, wird auf Erfahrungswerte zurückgegriffen.

7.1.1.1 Kapital- und Unterhaltskosten

Für die Berechnung der Kapitalkosten der Anlagen wurden deren voraussichtliche Nutzungsdauern gemäss Maximalsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) herangezogen. Die gleichen Nutzungsdauern wie bei der Anlagebewertung dienen im Weiteren zur Berechnung der Abschreibungen in der Investitions- und Finanzplanung (siehe Kapitel 7.4) und der daraus abgeleiteten Kostenverteilung (Kapitel 7.5).

Pro Anlagekategorie wurde ein Unterhaltssatz aus Erfahrungswerten vergleichbarer Anlagen hergeleitet. Dieser Unterhaltssatz ist für die nächsten Phasen entweder zu übernehmen oder bei Bedarf anhand der Betriebsrechnungen durch die effektiven Kosten anzupassen.

Tabelle 4: Kapitalkosten und Unterhaltssätze

	Basisdaten für die Berechnung der Kapitalkosten		Grundlagen Instandhaltung/Betrieb
	Nutzungsdauer (Jahre)	Abschreibungssatz	Satz für Instandhaltung
Transportleitungen	80	1,25 %	0,20 %
Grundwasserpumpwerke	67	1,50 %	0,60 %
Stufenpumpwerke	50	2,00 %	0,60 %
Reservoire	67	1,50 %	0,30 %
Steuerungsanlagen	20	5,00 %	1,00 %

7.1.1.2 Wiederbeschaffungswerte Leitungsabschnitte

Die Wiederbeschaffungswerte für die einzelnen Leitungsabschnitte wurden aufgrund von Laufmeterpreisen (gemäss Nennweiten und Trasseotyp) anhand der nachstehenden Tabelle berechnet. Es sind dies Mittelwerte, gebildet aus Erfahrungswerten von drei verschiedenen Ingenieurbüros und Werten, die der Kanton Solothurn bei Wasserbauprojekten verwendet. Der Anteil des jeweiligen Trasseotyps wurde aus Karten abgeschätzt. Bei Leitungsabschnitten, die seit der Erstellung vollständig ersetzt wurden, bildet das Erneuerungsjahr die Berechnungsbasis.

Tabelle 5: Wiederbeschaffungswerte Leitungsabschnitte

NW (mm)	Kulturland	Strasse ausserorts	Strasse innerorts
Preise Laufmeter in CHF			
250	770	970	1 430
300	880	1 080	1 540
350	990	1 190	1 650
400	1 100	1 300	1 760
500	1 320	1 520	1 980
600	1 540	1 740	2 200

Die Wiederbeschaffungswerte für die einzelnen Grundwasserpumpwerke wurden separat für Fassungsbau und Pumpwerkgebäude aufgrund von Referenzprojekten und Erfahrungswerten ermittelt. Ebenso wurden die Wiederbeschaffungswerte für Reservoirs, Stufenpumpwerke ermittelt.

7.2 Nutzung von kommunalen Anlagen gegen Entschädigung

7.2.1 Genutzte Anlagen

Folgende kommunalen Anlagen werden gemäss dem technischen Konzept zukünftig durch die IKA Wasser2035 mitgenutzt.

Tabelle 6: Durch die IKA Wasser2035 mitgenutzte Anlagen

	Anlage	Eigentum
Grundwasser- pumpwerke inkl. Anschluss- leitungen und Gesamt- Infrastrukturanteil	Hard II	SWL / ibw
	Kreuzester	GW Villmergen
	Hintere Mulde	Bremgarten / Waltenschwil
	Karrenwald	Niederwil / Fischbach-Göslikon
Reservoirs	Goffersberg	SWL
	Hochwacht / Bärholz	ibw
Transport- leitungen	Hard II–Goffersberg	SWL / teilweise ibw
	Bünztal (Goffersberg bis Netz Wohlen)	ibw
	Netz Wohlen	ibw

Die Details der Nutzung und der Entschädigung werden in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen geregelt. Im Folgenden werden die wichtigsten Grundsätze definiert.

7.2.2 Berechnung der Jahreskosten

In der Anlagebuchhaltung werden die Jahresfixkosten sämtlicher Anlagen der IKA Wasser2035 sowie der mitgenutzten Anlagen der kommunalen Wasserversorgungen ausgewiesen.

Die Jahreskosten setzen sich für die mitgenutzten Anlagen wie folgt zusammen:

Jahreskosten = Kapitalkosten + Fixkosten Betrieb + Gemeinkostenzuschlag
--

Die einzelnen Elemente werden wie folgt berechnet:

Kapitalkosten = Abschreibung + Zinsen
--

- Abschreibung = Massgebender Wiederbeschaffungswert x Abschreibungssatz
- Zinsen = Massgebender Wiederbeschaffungswert x Zinssatz / 2
(= Durchschnittliche Verzinsung über die gesamte Lebensdauer)

Fixkosten Betrieb = Massgebender Wiederbeschaffungswert x Unterhaltssatz + Konzession
--

Gemeinkostenzuschlag = Gemeinkostenzuschlagsfaktor x (Kapitalkosten+Fixkosten Betrieb)

- Der Gemeinkostenzuschlagsfaktor beträgt 5 Prozent.

Die Verzinsung des Kapitals erfolgt mit 0,5 Prozent, wenn kein Fremdkapital benötigt wird (gemäss Preisüberwacher zulässig). Wenn eine Wasserversorgung Fremdkapital hat, werden die effektiven Zinskosten anteilmässig zum Gesamtanlagewert für die entsprechenden Anlagen dazugeschlagen.

7.2.3 Aufteilung der Jahreskosten gemäss den Nutzungsanteilen

Die Jahreskosten werden gemäss den Nutzungsanteilen zwischen den kommunalen Wasserversorgungen und der IKA Wasser2035 aufgeteilt. Basis sind die Reservekapazitäten im entsprechenden Planungsziel (vorerst PZ 1).

Bei den Grundwasserfassungen beispielsweise wird auf die konzessionierte Entnahmemenge als massgebende Kapazität abgestellt bzw. auf die die Nutzung während einer Betriebsdauer von 22 h/Tag. Der nicht von der kommunalen Wasserversorgung genutzte Anteil kann von der IKA Wasser2035 genutzt werden und wird entsprechend entschädigt.

Beispiel: Grundwasserpumpwerk Kreuzester (Gemeindewerke Villmergen)

Kapazität GWPW Kreuzester	4 620 m ³ /d	= 100,0 %
Eigennutzung Villmergen	2 470 m ³ /d	= 53,5 %
Nutzungsmöglichkeit «Wasser 2035»	2 150 m³/d	= 46,5 %

Entsprechend entschädigt die IKA Wasser2035 für die Mitbenutzung des Grundwasserpumpwerks Kreuzester 46,5 % der Jahreskosten.

Bei **allen übrigen Anlagen (Leitungen, Stufenpumpwerken, Reservoirs, Steuerungen)** werden die Nutzungsanteile gemäss den Nutzungskapazitäten entschädigt.

Beispiel: Reservoirleitung West und Süd (40 % ibw)

Eigennutzung Wohlen (ibw) $Q_{\max}$	8 170 m ³ /d	= 88,4 %
Nutzung «Wasser 2035» im PZ1	1 070 m ³ /d	= 11,6 %
Total Leitungskapazität	9 240 m³/d	= 100,0 %

Die Details sind in der Leistungsvereinbarung Lieferung geregelt.

7.2.4 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (Energiekosten, Konzessionsgebühren, Aufwand Sicherheitsentkeimung) bei gemeinsam genutzten Anlagen wird jährlich gemäss den effektiven Wassermengen aufgeteilt (siehe Kapitel 7.5.3).

7.3 Investitionen in Ausbau

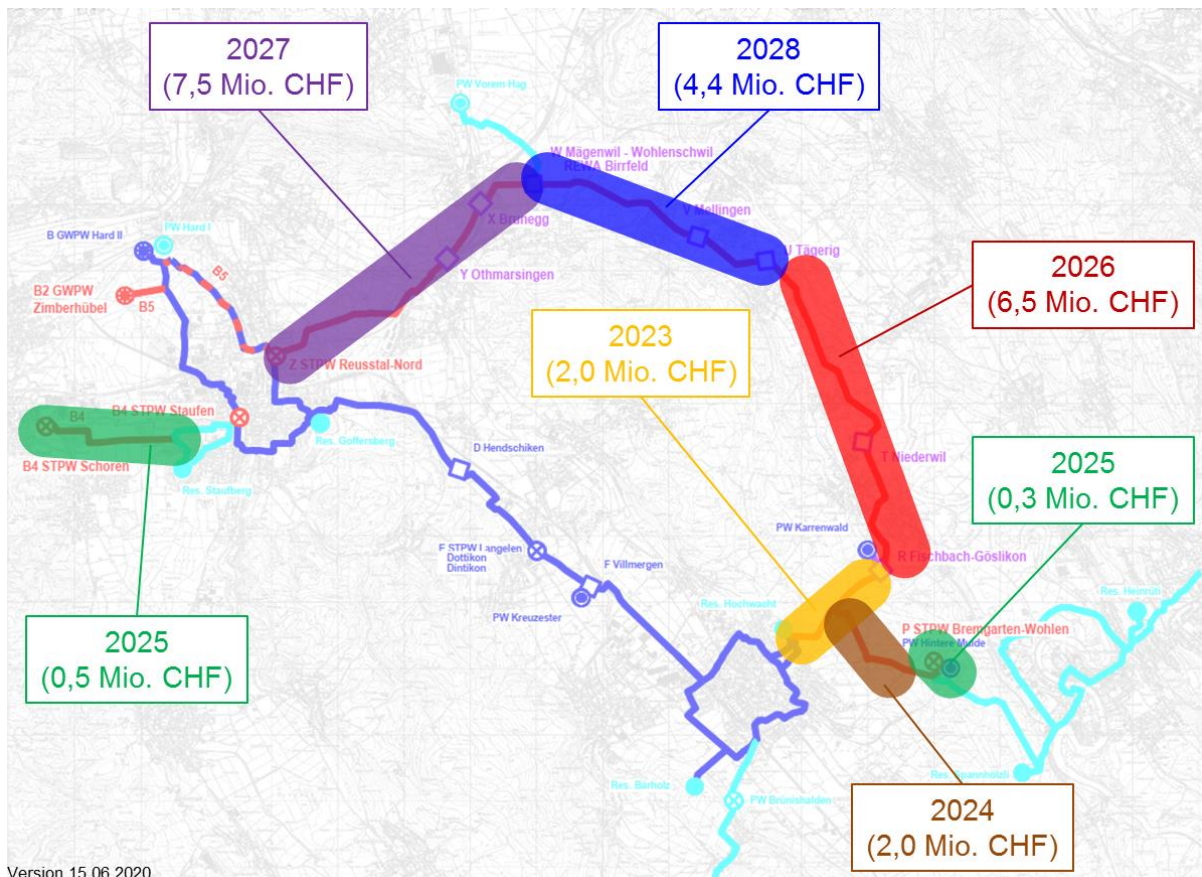
Die Investitionen für den weiteren Ausbau des Ringsystems werden auf 23,6 Millionen CHF bis zum Planungsziel 1 (2035) und auf weitere 6,3 Millionen CHF bis zum Planungsziel 2 (2050) veranschlagt.

7.3.1 Investitionen 2019–2035 (PZ 1)

Die Investitionen bis zum Planungsziel 1 (2035) umfassen die notwendigen Ausbauschritte des Ringsystems bis zu dessen vollständiger Funktionalität. Dabei handelt es sich insbesondere um Leitungsneubauten im Reusstal. Zudem wird das Gebiet Suret mittels der beiden Stufenpumpwerke Schoren und Staufen angeschlossen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Die folgende Darstellung bietet eine geografische Übersicht über die verschiedenen Realisierungsphasen bis zum Planungsziel 1:

Grafik 6: Realisierungsphasen bis PZ 1 (2035)



7.3.2 Investitionen 2036–2050 (PZ 2)

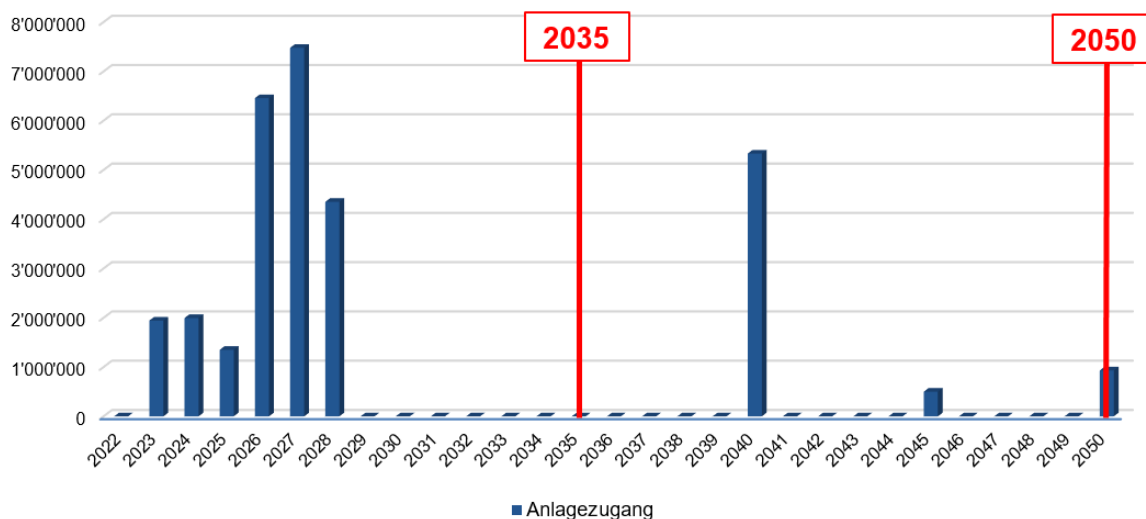
Die Investitionen bis zum Planungsziel 2 (2050) umfassen die Neubauten im Gebiet Hard/Länzer. Diese beinhalten den Neubau des Grundwasserpumpwerkes Zimmerhübel sowie die Anschlussleitungen an das bestehende Ringsystem. Zudem wird die Transportleitung zwischen dem Grundwasserpumpwerk Hard II und dem Stufenpumpwerk Reusstal-Nord durch eine Leitung mit einem grösseren Durchmesser ersetzt.

Die folgende Darstellung zeigt eine geografische Übersicht über die verschiedenen Realisierungsphasen bis zum Planungsziel 2:

Grafik 7: Realisierungsphasen bis PZ 2 (2050)

Um die Nachhaltigkeit des Finanzierungskonzepts zu gewährleisten, wurde die Investitionsplanung bis ins Jahr 2050 geführt. Ersatzinvestitionen bestehender Anlagen erfolgen grundsätzlich nach der vollständigen Abschreibung. Erfahrungsgemäss werden jedoch einzelne Anlagen und Leitungen früher erneuert (etwa im Rahmen von Leitungsumlegungen), andere bleiben über das Ende ihrer Lebensdauer hinaus in Betrieb. Aufgrund der Tatsache, dass die IKA Wasser2035 keine bestehenden Anlagen übernimmt, entstehen bis zu den Planungszielen 1 und 2 keine grossen Erneuerungsinvestitionen. Die einzige Erneuerungsinvestition betrifft die Fernsteuerung im Jahr 2045. Bei dieser ist nach 20 Jahren ein Ersatz eingerechnet.

Grafik 8: Zeitliche Verteilung des Investitionsvolumens (in 1000 CHF):



Der grösste Teil der Investitionen fällt in den ersten sechs Jahren nach Gründung der IKA Wasser2035 an. Anschliessend werden alle beteiligten Wasserversorgungen vom Ringsystem profitieren können. Eine weitere Grossinvestition kommt im Jahr 2040 auf die IKA Wasser2035 zu: Auslöser dieser Investition ist der bereits erwähnte Neubau des Grundwasserpumpwerks Zimmerhübel sowie der Neubau der entsprechenden Transportleitungen.

7.3.4 Wiederbeschaffungswerte Infrastruktur

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die gesamte Infrastruktur der IKA Wasser2035 zu Wiederbeschaffungswerten (bis Planungsziel 2, 2050):

Tabelle 7: Übersicht Infrastruktur IKA Wasser2035 (in CHF)

	Bestehend	PZ 1 (2035)	PZ 2 (2050)	Total
Wassergewinnung	0	0	2 561 257	2 561 257
Ringsystem	0	23 577 355	3 701 940	27 279 295
Ausbaukonzept 2020				
Ring & Gewinnung regional	0	23 577 355	6 263 197	29 840 552

7.4 Finanzplanung

Für die Konzeption der IKA Wasser2035 wurde ein detaillierter Finanzplan mit Planinvestitionsrechnung, Planerfolgsrechnung, Planbilanz und Plangeldflussrechnung ab Gründung der IKA Wasser2035 (2021) bis ins Jahr 2050 (PZ 2) erarbeitet.

Hinweis: Die dargestellten Zahlen basieren auf dem Stand vom 15.1.2021 und können sich noch durch verschiedene Faktoren ändern (Mitglieder, Bevölkerungsentwicklung, Bezugsrechte, effektive Wasserbezüge, effektive Zinsen, effektive Investitionskosten, etc.). Die Finanzplanung ist laufend zu überarbeiten.

7.4.1 Gliederung Jahresrechnung

7.4.1.1 Erfolgsrechnung

Tabelle 8 zeigt den Aufbau der Erfolgsrechnung der IKA Wasser2035 inklusive Verweis auf die Berechnungsgrundlagen sowie die errechneten Werte für das Planungsziel 1 (2035).

Tabelle 8: Erfolgsrechnung im Jahr 2035 (PZ 1)

	Prognose PZ 1 (2035)		
	Aufwand	Ertrag	Anmerkungen
Mitgliederbeitrag		97 239	siehe Kapitel 7.5.2.1
Beitrag Versorgungssicherheit		357 098	siehe Kapitel 7.5.2.2
Leistungspreis		695 110	siehe Kapitel 7.5.2.3
Arbeitspreis (Gewinnung/Transport)		430 972	siehe Kapitel 7.5.3
Unterhalt/Betrieb	57 957		siehe Kapitel 7.4.3.2
Jahreskosten an externe WV	483 025		siehe Kapitel 7.5.3
Konzessionsabgabe	0		
Verwaltungsaufwand	140 000		siehe Kapitel 7.4.3.1
Abschreibungen	326 587		siehe Kapitel 7.2.2.1
Fremdkapitalzins	163 759		siehe Kapitel 7.4.2.2

Die Konzessionsabgaben sind nach den prognostizierten Wasserbilanzen berechnet. Da die Inbetriebnahme des eigenen Grundwasserpumpwerks Zimberhübel erst im Jahr 2040 geplant ist, fallen erst ab diesem Zeitpunkt Konzessionsabgaben an, die die IKA Wasser2035 direkt bezahlen muss.

7.4.1.2 Bilanz

Tabelle 9 zeigt den Aufbau der Bilanz der IKA Wasser2035 sowie die errechneten Werte für das Planungsziel 1 (2035).

Tabelle 9: Bilanz im Jahr 2035 (PZ 1)

	31.12.2035
Umlaufvermögen	1 692 036
Anlagevermögen	20 683 899
Total Aktiven	22 375 935
Fremdkapital verzinslich	16 375 935
Dotationskapital	6 000 000
Total Passiven	22 375 935

7.4.1.3 Geldflussrechnung

Tabelle 10 zeigt den Aufbau der Geldflussrechnung der IKA Wasser2035 sowie die errechneten Werte für das Planungsziel 1 (2035).

Tabelle 10: Beispiel Geldflussrechnung im Jahr 2035 (PZ 1)

	Prognose PZ1 (2035)
Jahresergebnis	79 940
Abschreibungen	326 587
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	246 647
Investitionen in Sachanlagen	0
Veräußerung von Sachanlagen	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	0
Erhöhung / Rückzahlung Fremdkapital	- 246 647
Erhöhung / Rückzahlung Eigenkapital	0
Dividendenzahlungen	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 246 647

7.4.2 Grundsätze für die Finanzierung

Die IKA Wasser2035 finanziert sich grundsätzlich selbst. Entsprechend ist anzustreben, dass sämtliche Aufwendungen der IKA Wasser2035 aus eigenen Mitteln sowie den damit erhältlichen Fremdmitteln bezahlt werden.

7.4.2.1 Dotationskapital

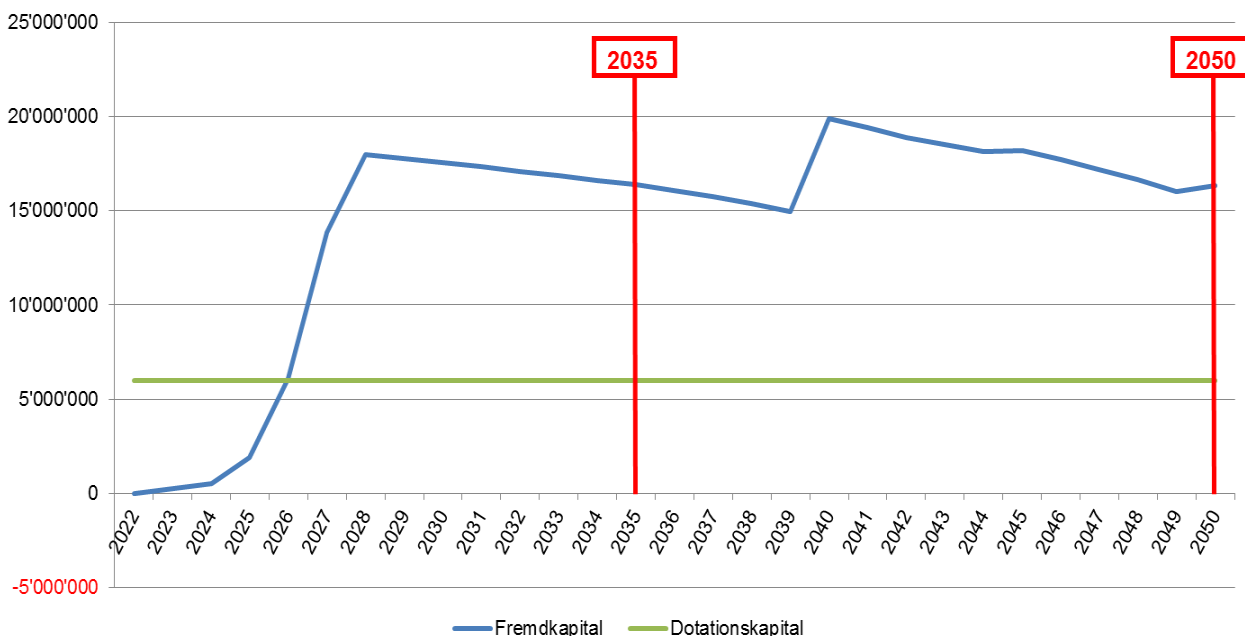
Die Zuteilung des Dotationskapitals erfolgt gemäss dem errechneten bzw. dem korrigierten Spitzentagesbedarf im Planungsziel 1 (2035) und ist in Anhang 2 der Anstaltsordnung ersichtlich.

Die IKA Wasser2035 arbeitet nicht gewinnorientiert; für das bereitgestellte Dotationskapital darf kein Ertrag ausgeschüttet werden.

7.4.2.2 Fremdkapitalzins

Die ab 2026 notwendigen Investitionen sollen mittels Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Für die Planung wird von einem Zinssatz von 1,0 % für die ersten 20 Jahre ausgegangen, anschliessend von 2,0 % Zins. Der effektive Zinssatz für das notwendige Fremdkapital wird durch die Fremdmittelbeschaffung nach Einholen mehrerer Offerten durch den Markt bestimmt.

Grafik 9: Entwicklung Fremdkapital bis 2050



7.4.3 Verwaltungs- und Betriebskosten

7.4.3.1 Verwaltungskosten

Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus folgenden Kostenelementen zusammen (Stand 2020). Diese basieren auf Erfahrungswerten und fallen bereits zu Beginn an.

Tabelle 11: Jährliche Verwaltungskosten IKA Wasser2035 (in CHF)

Honorare Verwaltungsrat	20 000
Haftpflichtversicherung	10 000
Gebäudeversicherungen	3 000
Steuern und Abgaben	2 000
Verwaltungsaufwand (Administration/Buchhaltung)	53 000
Aufwand Generalversammlung	2 000
Aufwand Revisionsstelle	4 000
Informatikaufwand	3 000
Kommunikation	3 000
Rechts- und Beratungsaufwand	20 000
Projekte nicht aktiviert	20 000
Total	140 000

7.4.3.2 Kosten für Betrieb und Instandhaltung

Die Kosten für Betrieb und Instandhaltung der (bestehenden und neuen) Anlagen sind mit Prozentwerten in Abhängigkeit von den Wiederbeschaffungswerten eingesetzt (siehe Kapitel 7.2.2.1).

7.5 Kostenverteiler

7.5.1 Grundsätze

Der Kostenverteiler hat einfach, transparent und nachvollziehbar zu sein. Insbesondere sollen das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip gewährleistet sein, um grösstmögliche Gerechtigkeit und Fairness sicherzustellen. Im Weiteren soll der Kostenverteiler nach stabilen Grundsätzen berechnet werden, um möglichst lange konstant zu bleiben.

Der Kostenverteiler regelt die Aufteilung der Fixkosten und der variablen Kosten.

7.5.2 Deckung der Fixkosten

Die Fixkosten ergeben sich aus dem Bau, dem Betrieb, der Instandhaltung und der Wert-erhaltung der Anlagen sowie aus den Entschädigungen für die Nutzung bestehender, kommunaler Anlagen und Transportleitungen. Sie sind von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig. Gedeckt werden die Fixkosten aus den Einnahmen gemäss den nachstehenden Kapiteln 7.5.2.1 bis 7.5.2.3. Insbesondere mit dem Mitgliederbeitrag wird sichergestellt, dass alle Versorgungen von Anfang an einen Teil der festen Kosten mittragen – unabhängig davon, ob sie bereits vom Ringsystem profitieren oder nicht. Vor allem sind damit die allen Wasserversorgungen dienenden Verwaltungskosten sowie die kleineren Planungen für regionale Nutzungen zumindest teilweise abgegolten.

7.5.2.1 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (siehe Anstaltsordnung Art. 4.2) dient zur Mitfinanzierung des Betriebs der IKA Wasser2035. Mit ihm bekräftigen die Mitglieder ihren Willen zu einer langfristigen und nachhaltigen Sicherstellung von Wasser für ihre Wasserversorgung bzw. für ihre Bevölkerung. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1.– pro Einwohnerin und Einwohner der jeweiligen Gemeinde und pro Jahr. Er wird ab der Gründung der IKA Wasser2035 erhoben, unabhängig davon, ob die Wasserversorgung direkt oder indirekt an das Transportsystem angeschlossen ist.

7.5.2.2 Beitrag Versorgungssicherheit

Der Beitrag Versorgungssicherheit wird zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhoben und dient ebenfalls zur Mitfinanzierung des Betriebs der IKA Wasser2035. Er beträgt CHF 0.05 pro verkaufte Wassermenge in m³/Jahr, als Basis dient der Durchschnitt der fünf Vorjahre. Der Beitrag Versorgungssicherheit wird erstmals fällig bei Inbetriebnahme des Ringsystems und wenn ein Wasserbezug direkt oder indirekt physikalisch möglich ist.

7.5.2.3 Leistungspreis

Zur Deckung der verbleibenden Fixkosten gemäss 7.5.2 – nach Abzug von Mitgliederbeitrag und Beitrag Versorgungssicherheit – soll ein Leistungspreis erhoben werden. Dieser ist von der jährlich von den Mitgliedern bezogenen Wassermenge unabhängig. Der Leistungspreis ist der Quotient aus den oben erwähnten, verbleibenden festen Kosten und der Summe der von den Mitgliedern bestellten Bezugsrechten bis zum Planungsziel 1 (2035). Grundlage des Leistungspreises sind die von den Mitgliedern optierten Bezugsrechte.

Zur Veranschaulichung dieser Berechnung dient nachstehende Formel:

$$\text{Leistungspreis} = \frac{\sum \text{Fixkosten} - \sum \text{Mitgliederbeiträge} - \sum \text{Beitrag Versorgungssicherheit}}{\sum \text{bestellte Tagesmengen (aller Mitglieder)}} \frac{\text{Fr.}}{\text{m}^3 \cdot \text{Jahr}}$$

7.5.3 Arbeitspreis (variable Kosten)

Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten, die vom jährlichen Wasserbezug der Mitglieder abhängig sind, nämlich:

- a) die Kosten für die mengenabhängige Konzession an den Kanton
- b) die Kosten für allfällige Aufbereitungs- und/oder Entkeimungsanlagen
- c) die Energiekosten (insbesondere Kosten für Wasserförderung in Reservoirs sowie Transportkosten Ringsystem)

Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem Wasserbezug aller Mitglieder während des betreffenden Kalenderjahrs. Einzelheiten zur Berechnung des Arbeitspreises gehen aus den nachfolgenden Kapiteln 7.5.3.1 und 7.5.3.2 hervor.

7.5.3.1 Arbeitspreis Gewinnung

Der Arbeitspreis Gewinnung deckt die variablen Kosten für die Wassergewinnung und setzt sich nach Erfahrungswerten von ibw, SWL und der Waldburger Ingenieure AG wie folgt zusammen:

Mengenabhängige Konzessionsabgabe	CHF 0.07 / m ³	(kantonales Dekret)
Aufbereitung und/oder Entkeimung (zukünftig Standard)	CHF 0.01 / m ³	(Erfahrungswert)
Förderung in Reservoirs (Energiekosten)	CHF 0.09 / m ³	(Erfahrungswert, Tarif)
Arbeitspreis Gewinnung (ca.)	CHF 0.17 / m³	

7.5.3.2 Arbeitspreis Transport

Die Energiekosten für den Wassertransport in der Ringleitung werden über einen Arbeitspreis Transport abgedeckt. Auch hier erfolgte die Berechnung gemäss Erfahrungswerten von ibw, SWL und der Waldburger Ingenieure AG.

Transportkosten Ringleitung (Energie)	CHF 0.06 / m ³	(Erfahrungswert, Tarif)
Arbeitspreis Transport (ca.)	CHF 0.06 / m³	

7.5.4 Einnahmensituation 2035

Basierend auf den vorgängig beschriebenen Überlegungen wurde die Einnahmensituation im Jahr 2035 (PZ 1) errechnet. Die Berechnung basiert auf folgenden Annahmen:

Anzahl versorgte Einwohner	97 239
Fixkosten	CHF 1 149 537
Bezugsrechte	10 694 m ³ / Tag
Wasserbezug	1 873 792 m ³ / Jahr

Daraus ergibt sich folgende Einnahmensituation im Jahr 2035:

Mitgliederbeitrag	CHF 97 239
Beitrag Versorgungssicherheit	CHF 357 098
Leistungspreis	CHF 695 200
Arbeitspreis (Gewinnung/Transport)	CHF 430 972
Leistungspreis	CHF 65.00 pro m ³ /Jahr
Ø Gesamtpreis pro m ³	0,84 Rp.

8. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen lässt sich in drei weitere Phasen unterteilen.

Phase IV	Juli 2020 bis Juli 2021 Vernehmlassung und Beitrittsentscheid durch Exekutive (Herbst 2020) und Legislative (bis Mitte 2021, spätestens Ende 2021)
Phase V	Juli 2021 bis Frühjahr 2022 (Vorbereitungsarbeiten zur) Gründung der IKA Wasser 2035
Phase VI	1. Halbjahr 2022 Gründung und Beginn operative Tätigkeit der IKA Wasser 2035

8.1 Phase IV (Entscheid Mitgliedschaft)

Die Resultate der Phase III wurden im zweiten Halbjahr 2020 den 24 am Projekt «Wasser 2035» beteiligten Wasserversorgungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Abschluss der Vernehmlassungsphase bildet ein Entscheid aller beteiligten Wasserversorgungen auf Exekutivstufe zum Beitritt zur interkommunalen Anstalt Wasser 2035 (IKA Wasser2035).

Nachdem dass an der Einigungssitzung vom 22. Oktober 2020 von über 70 Prozent des für die Gründung der IKA Wasser2035 benötigten Dotationskapitals ausgegangen werden konnte, wurden die entsprechenden Unterlagen für die Abstimmungen in den Legislativgremien (Gemeindeversammlungen usw.) vorbereitet.

Der Ablauf von Phase IV ist wie folgt:

Mitte Juli 2020	Abgabe Dokumentation Phase III (inkl. standardisiertem Botschaftstext)
31. August 2020	Rückmeldungen der Gemeinden
22. Oktober 2020	Einigungsverhandlung Diskussionspunkte
Bis Januar 2021	Bereinigung Unterlagen
Anfang März 2021	▪ definitiver Botschaftstext für Druck und Versand der Unterlagen ▪ Abgabe von Budgetangaben für 2022
Mai 2021	▪ Durchführung regionaler Infoveranstaltungen
Juni 2021 bis Nov. 2021	Gemeindeversammlungen, Verwaltungsratssitzungen, Delegiertenversammlungen usw. mit Beitrittsentscheiden

8.2 Phase V (Vorbereitung und Gründungsakt)

Nachdem feststeht, mit welchen Mitgliedern die IKA Wasser2035 startet, kann die Gründung der IKA Wasser2035 vorbereitet und umgesetzt werden.

Winter 2021/2022	▪ Zusammensetzung Verwaltungsrat vorbereiten und Nominationsverfahren einleiten ▪ Entschädigungsreglement Verwaltungsrat vorbereiten ▪ Anstaltsordnung an Regierungsrat zur Genehmigung einreichen
Frühjahr 2022	▪ Gründungsakt: Unterzeichnung Anstaltsordnung ▪ Verabschiedung Eignerstrategie ▪ Vorstellung Leistungsvereinbarungen ▪ Budgetgenehmigung durch Verwaltungsrat ▪ Klärung steuerrechtlicher Fragen (MwSt. usw.)

8.3 Inhalte Phase VI (Betriebsaufnahme)

Nach erfolgter Gründung der IKA Wasser2035 erfolgt in Phase VI die Betriebsaufnahme im ersten Halbjahr 2022, unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Erstellung Eröffnungsbilanz
- Einforderung Dotationskapital
- Aufbau Rechnungswesen
- Erlass Organisationsreglement
- Vorbereitung des verbindlichen Finanzplans
- Vorbereitung der Wahl der Kontrollstelle
- Eintrag Handelsregister (optional)
- Prüfung allfälliger Versicherungen
- Abschluss Leistungsvereinbarungen (Wasserbezug, Wasserlieferung, Betriebsführung, Administration usw.)
- Vorbereitung und Durchführung erste Delegiertenversammlung

Zu späterem Zeitpunkt:

- Leitbild, Strategie und Mittelfristplanung erarbeiten
- Risk-Management / IKS